

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 161

47. Jahrgang

30. April 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 855/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich** 1

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 856/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Überweisungen und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ab dem 1. Mai 2004** 6

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 857/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai 2004** 11

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 858/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeit gemäß Artikel 56c des Statuts** 14

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 859/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und Sätze dieser Vergütungen** 23

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 860/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden** 26

Preis: 30 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 861/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	29
* Verordnung (EG) Nr. 862/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	35
* Verordnung (EG) Nr. 863/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	44
* Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	48
* Verordnung (EWG) Nr. 865/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68	97
* Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte	128
* Verordnung (EG) Nr. 867/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen	144

VERORDNUNG (EG) Nr. 855/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95
zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter
an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft
im NAFO-Regelungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹,

¹ Stellungnahme vom 1. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 3069/95¹ enthält detaillierte Vorschriften zur Umsetzung der Beobachterregelung auf Gemeinschaftsebene, die 1995 im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) angenommen wurde und die Fischereiüberwachung im Regelungsbereich der NAFO verbessern sollte.
- (2) Aufgrund der besonderen Umstände, unter denen die Regelung 1995 auf Gemeinschaftsebene umgesetzt wurde, wies der Rat die Kommission an, an Bord sämtlicher Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Beobachter zu stellen; die Kosten hierfür werden von der Gemeinschaft getragen.
- (3) Am 20. Dezember 2002 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik². Nach dieser Verordnung ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu überwachen und Beobachter an Bord dieser Fischereifahrzeuge zu entsenden.
- (4) Mit Annahme jener Rahmenverordnung sind die Gründe weggefallen, die eine Übernahme der Verwaltungs- und Finanzlasten durch die Kommission rechtfertigten.

¹ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 5. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S.2.).

² ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (5) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten eng zusammenarbeiten, um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass das Beobachterprogramm wirksam umgesetzt wird und die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen innerhalb der NAFO erfüllt.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 3069/95 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 3069/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 stellen die Mitgliedstaaten Beobachter an Bord all ihrer Fischereifahrzeuge, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben oder betreiben wollen. Vorschriftsmäßig bestellte Beobachter bleiben so lange an Bord der Fischereifahrzeuge, für die sie bestellt wurden, bis sie durch andere Beobachter ersetzt werden."

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens zum 20. Januar und danach unmittelbar nach Bestellung eines neuen Beobachters eine Liste der von ihnen nach Artikel 1 bestellten Beobachter."

3. In Artikel 2 wird der Begriff "Gemeinschaftsbeobachter" durch "ordnungsgemäß bestellten Beobachter" ersetzt.

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

Sämtliche Kosten für die Entsendung von Beobachtern nach Maßgabe dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten getragen. Die Mitgliedstaaten können diese Kosten den Betreibern ihrer Schiffe ganz oder teilweise in Rechnung stellen."

5. In Anhang I Nummer 1 Ziffer i werden die Worte "bestellt die Kommission" durch "bestellen die Mitgliedstaaten" ersetzt.

6. In Anhang I Nummer 2 Buchstabe m werden die Worte "den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats" durch "den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der sie bestellt hat," ersetzt.

7. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 856/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Überweisungen und Versorgungsbezüge
der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
ab dem 1. Mai 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,
insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004², insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und die Anhänge XI und XIII des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts sind Berichtigungskoeffizienten für die in den Mitgliedstaaten gezahlten Versorgungsbezüge festzusetzen.
- (2) Diese Koeffizienten sollten unmittelbar für die Überweisungen im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts gelten.
- (3) Nach Artikel 20 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts ist ein gewichteter Mittelwert anzuwenden, der aus 20 % des jeweiligen Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge und aus 80 % des Berichtigungskoeffizienten gebildet wird, die für die Dienstbezüge der in der Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaats tätigen Beamten gelten, —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die Berichtigungskoeffizienten, die aufgrund des Artikels 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten in eines der nachstehend genannten Staaten anzuwenden sind, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	130,1
Deutschland	102,1
Griechenland	89,5
Spanien	94,5
Frankreich	106,3
Irland	112,1
Italien	103,5
Niederlande	103,8
Österreich	107,1
Portugal	89,8
Finnland	115,0
Schweden	109,0
Vereinigtes Königreich	112,6
Zypern	94,8
Tschechische Republik	69,3
Estland	65,9
Ungarn	60,2
Lettland	59,3
Litauen	64,0
Malta	82,1
Polen	59,6
Slowenien	80,1
Slowakien	66,4

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die aufgrund des Artikels 20 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten wie folgt festgesetzt:

Dänemark	134,6
Deutschland	101,8
Griechenland	100,0
Spanien	100,0
Frankreich	116,5
Irland	121,1
Italien	106,2
Niederlande	112,8
Österreich	107,0
Portugal	100,0
Finnland	119,5
Schweden	115,2
Vereinigtes Königreich	134,2
Zypern	100,0
Tschechische Republik	100,0
Estland	100,0
Ungarn	100,0
Lettland	100,0
Litauen	100,0
Malta	100,0
Polen	100,0
Slowenien	100,0
Slowakien	100,0

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 857/2004 DES RATES**vom 29. April 2004**

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten
für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
der Europäischen Gemeinschaften in den neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,
insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. °723/2004², insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27. April 2004, S. 1.

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 sollten die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemäß Anhang XI des Statuts für diese Staaten berechnet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit dienstlicher Verwendung in einem der nachfolgend aufgeführten Staaten wie folgt festgelegt:

Zypern	88,0
Tschechische Republik	88,8
Estland	77,5
Ungarn	81,9
Lettland	76,1
Litauen	77,6
Malta	88,0
Polen	72,4
Slowenien	84,9
Slowakien	83,8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 858/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung
und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeit
gemäß Artikel 56c des Statuts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004², insbesondere auf Artikel 56c des Statuts,

gestützt auf den nach Stellungnahme des Statutsbeirats unterbreiteten Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission die Voraussetzungen für die Gewährung und die Sätze der Entschädigungen festzulegen, die bestimmten Beamten zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten gewährt werden können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Beamte, die zur Verrichtung beschwerlicher Arbeiten herangezogen werden, haben Anspruch auf Entschädigungen, die nach Maßgabe der folgenden Artikel bestimmt werden.

Artikel 2

Die Entschädigungen werden in Punkten ausgedrückt. Ein Punkt entspricht 0,032% des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 1¹. Auf die Entschädigungen wird der für die Bezüge des Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Entschädigungen werden monatlich gezahlt.

Artikel 3

(1) Nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die besonderen Arbeitsbedingungen, aufgrund deren die Entschädigungen gezahlt werden können, sowie die Zahl der Punkte je tatsächliche Arbeitsstunde.

¹ In der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006: Besoldungsgruppe D*1, erste Dienstaltersstufe.

Besondere Arbeitsbedingungen	Zahl der Punkte je tatsächliche Arbeitsstunde für die Funktionsgruppen AD und AST ¹
I. Personenschutz	
a) Tragen unbequemer Spezialkleidung zum Schutz gegen Feuer, Kontaminierung, Strahlen und ätzende Stoffe:	
1. schwere Spezialkleidung	10
2. autonomer Feuerschutzanzug	50
3. sonstige autonome Schutzanzüge	34
4. Schutzkleidung mit autonomem Atemgerät	25
5. sonstige Schutzkleidung mit Atemschutzgerät	20
b) Teilschutz:	
1. autonome Atemgeräte	16
2. vollständige Atemmasken	10
3. Staubschutzmasken	6
4. sonstige Vorrichtungen zum Schutz vor giftigen, erstickenden, korrodierenden usw. Stoffen	2
5. Handschuhkasten und Ferngreifer	2
II. Arbeitsplatz	
a) geschlossene Räume:	
Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ohne Tageslicht, die von Kabeln unter Spannung und Hochtemperaturleitungen durchquert werden und so wenig freien Raum aufweisen, dass die Bewegungsfreiheit behindert wird	2
b) Lärm:	
Arbeiten in Räumen mit einem Lärmpegel von durchschnittlich über 85 Dezibel	2
c) gefährliche Bereiche, die die Verwendung beschwerlicher Schutzvorrichtungen erfordern:	
1. Stollen für technische Zwecke	2
2. mehr als 6m über dem Boden befindliche Arbeitsplätze, die mit ungewöhnlichen Risiken verbunden sind	5
In diesen Fällen wird die Entschädigung nach etwaiger Anhörung eines paritätischen Ausschusses durch Beschluss der Anstellungsbehörde gewährt.	
III. Art der Arbeit	
a) Handhabung bestimmter Erzeugnisse oder mit Hilfe dieser Erzeugnisse unter beschwerlichen Umständen durchgeführte Arbeiten (vgl. Liste im Anhang)	2
b) Arbeiten mit explosiven Stoffen als Feuerwerker	5

¹ In der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006: Besoldungsgruppe A*, B*, C*, D*.

(2) Damit eine ständige Kontrolle möglich ist, müssen die Arbeiten, die unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen verrichtet werden, unverzüglich in der zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet werden. Bei der Aufzeichnung sind die verrichteten Arbeiten unter Bezugnahme auf die Tabelle in Absatz 1 anzugeben.

Die Anstellungsbehörde legt fest, wie die Kontrolle im Einzelnen durchgeführt wird; in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Monat die gleiche Anzahl von Stunden für diese Arbeiten aufgewendet wird, braucht die Anstellungsbehörde diese Aufzeichnung jedoch nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

Die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter Punkt I der Tabelle in Artikel 3 genannten Bedingungen verrichtet werden, dürfen nicht kumuliert werden; das Gleiche gilt für die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter den Punkten II und III dieser Tabelle genannten Bedingungen verrichtet werden.

Auch die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter den Punkten I und III der betreffenden Tabelle genannten Bedingungen verrichtet werden, dürfen nicht kumuliert werden.

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrere Entschädigungen, so wird in Anwendung der Absätze 1 und 2 nur die höchste dieser Entschädigungen gezahlt.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/76 vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können¹, dürfen die Entschädigungen, die einem Beamten aufgrund vorliegender Verordnung gewährt werden, 1 500 Punkte monatlich nicht überschreiten.

¹ ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1., zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. .../2004 (AbI. L ...).

Artikel 6

Vorliegende Verordnung gilt für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete entsprechend.

Artikel 7

Die Kommission unterbreitet dem Rat jedes Jahr im April einen Bericht über

- die Anzahl der Beamten und sonstigen Bediensteten der einzelnen Laufbahngruppen, denen die in dieser Verordnung genannten Entschädigungen gewährt wurden, aufgeschlüsselt nach Organen und Dienstorten sowie nach der Anzahl der Arbeitsstunden, die unter den jeweiligen in der Tabelle in Artikel 3 genannten Bedingungen abgeleistet wurden, und
- die Höhe der Ausgaben für diese Entschädigungen.

Artikel 8

Die Verordnung Nr. 1799/72¹ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

¹ ABl. L 192 vom 22.8.1972, S. 1.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29 April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

ANHANG

Liste gemäß Artikel 3

A. Ätzende und erstickende Stoffe:

1. Handhabung:

Halogene, Halogenwasserstoffsäuren (Salzsäure und Flusssäure), Halogenfluoride; Schwefelsäure, Schwefelchlorid, Ätznatron und Ätzkalk, Ammoniak.

2. Technische Arbeiten:

Beizen und Passivieren von nicht rostenden Stählen und Leichtmetalllegierungen in Lösungen und mit Pasten unter Verwendung von Oxydations- oder Beizmitteln.

B. Giftige Stoffe:

1. Handhabung:

Radioaktive Stoffe in giftiger Form; Beryllium und seine Verbindungen; Arsen und seine Verbindungen; Quecksilber, seine Verbindungen und Amalgame; Bleitetraäthyl; Zyanwasserstoffsäure; Zyanide und Akrylnitril; Stickstoffoxyd und -dioxid; Phosphor und Phosphorsäureester; Selen; Deuteriumoxyd.

2. Technische Arbeiten:

Verarbeitung, Konzentrierung und Lagerung radioaktiver Stoffe in giftiger Form; Gießen, Löten und Verarbeitung von Blei und Blei-Antimon-Legierungen und Kadmium-Antimon-Legierungen.

C. Leicht entzündbare und/oder explosive Stoffe:

1. Handhabung:

Druckgase : Azetylen, Sauerstoff, Methan, Ethan, Äthylen und Edelgase; flüchtige organische Lösungsmittel, wie Methyl- und Äthylalkohol, Diäthyläther, Azeton, Benzol, Toluol; Flüssigmetalle wie Natrium, Kalium; Schwefel.

2. Technische Arbeiten:

Schweißen unter Argon; Reinigung und Entfettung stark verschmutzter Werkstücke mit Lösungsmitteln wie Trichloräthylen; Verwendung organischer Flüssigkeiten wie Biphenyl, Triphenyle, Polyphenyle, Dowtherm, high boilers residues; Gießen von Paraffin und Bitumen.

D. Schmutzende Stoffe:

1. Handhabung:

Pulverförmige Kadmium-, Chrom-, Nickel-, Wismut-, Barium-, Vanadium-, Mangan-Verbindungen und Eisenoxyd in Pulverform.

2. Technische Arbeiten:

Verarbeitung von Grafit; Schmieren von Pumpen und Motoren wie Vakuumpumpen, Umwälzpumpen für die Arbeitsmedien, Pumpen für Unterdruckkreisläufe, Druckluft-erzeuger sowie Entfernen der verbrauchten Schmieröle aus diesen Pumpen und Motoren; Schleifen mit Hilfe von Spezialmitteln; Arbeiten mit Metallschlacken.

Dieser Anhang wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung geändert.

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 859/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 495/77 zur Festlegung
der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig
im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können,
sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und Sätze dieser Vergütungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, insbesondere auf Artikel 56b Absatz 2 des Statuts,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 des Rates vom 8. März 1977 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und Sätze dieser Vergütungen ¹ ist zu ändern, um sie an die Bestimmungen des neuen Statuts anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 495/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- "a) Die Vergütung wird in Punkten ausgedrückt. Ein Punkt entspricht 0,032 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1 Dienstaltersstufe 1 *. Auf die Vergütung wird der für die Dienstbezüge der Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt;

* Vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006: Besoldungsgruppe D*1, Dienstaltersstufe 1."

¹ ABl. L 66 vom 12.3.1977, S. 1.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Diese Verordnung gilt entsprechend auch für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 860/2004 DES RATES**vom 29. April 2004****zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 723/2004² insbesondere auf Artikel 56a Absatz 2 des Statuts,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

in Erwägung folgenden Grundes:

Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76¹ ist ab 1. Mai 2004 zu ändern, um sie an die Bestimmungen des neuen Statuts anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Der Beamte, der Anspruch auf eine Vergütung gemäß Artikel 1 hat, kann Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten im Sinne von Artikel 56c des Statuts nur bis zu 600 Punkten erhalten, die nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. /2004 * berechnet werden.

* ABl. L ... "

¹ ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 5).

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Diese Verordnung gilt entsprechend auch für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Für den Rat
Der Präsident
M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2004 DES RATES**vom 29. April 2004**

**zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001
des Europäischen Parlaments und des Rates
im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts
der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens,
Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union¹ (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,
gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge² (im Folgenden "Beitrittsakte" genannt), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für einige Rechtsakte, die über den 1. Mai 2004 hinaus gelten und aufgrund des Beitritts einer Anpassung bedürfen, sind die notwendigen Anpassungen entweder in der Beitrittsakte nicht vorgesehen, oder sie sind zwar vorgesehen, aber es sind weitere Anpassungen erforderlich. Alle Anpassungen müssen vor dem Beitritt angenommen werden, damit sie mit dem Beitritt in Kraft treten können.
- (2) Nach Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte müssen diese Anpassungen vom Rat angenommen werden, wenn der Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten¹ sollte daher entsprechend angepasst werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 893/2002 (ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten"

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

In dieser Verordnung wird geregelt, wie die Lizenzen, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (im Folgenden "Abkommen" genannt) erhält, an die Mitgliedstaaten verteilt werden."

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"ANHANG

Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in	
	Bulgarien	Rumänien
Belgien	53	54
Tschechische Republik	50	50
Dänemark	60	61
Deutschland	84	87
Estland	63	66
Griechenland	10 468	11 457
Spanien	50	50
Frankreich	52	52
Irland	50	50
Italien	52	52
Zypern	63	64
Lettland	53	54
Litauen	211	227
Luxemburg	50	50
Ungarn	324	359
Malta	57	55

Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in	
	Bulgarien	Rumänien
Niederlande	100	104
Österreich	69	70
Polen	386	296
Portugal	50	50
Slowenien	64	87
Slowakische Republik	429	442
Finnland	52	52
Schweden	57	57
Vereinigtes Königreich	53	54
Insgesamt	13 000	14 000

"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 862/2004 DES RATES**vom 29. April 2004****zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union¹ (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,
gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge² (im Folgenden "Beitrittsakte" genannt), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für einige Rechtsakte, die über den 1. Mai 2004 hinaus gelten und aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern, sind die notwendigen Anpassungen entweder in der Beitrittsakte nicht vorgesehen, oder sie sind zwar vorgesehen, aber es sind weitere Anpassungen erforderlich. Alle Anpassungen müssen vor dem Beitritt angenommen werden, damit sie ab dem Beitritt in Kraft treten können.
- (2) Nach Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte müssen diese Anpassungen vom Rat angenommen werden, wenn der Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren¹, sollte daher entsprechend angepasst werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 erhalten die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

¹ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

ANHANG

"ANHANG I

Verteilungsschlüssel für Höchstgewichtgenehmigungen

Die Höchstgewichtgenehmigungen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels zugewiesen.

Mitgliedstaat	%
Belgien	6,9
Dänemark	1,4
Deutschland	25
Griechenland	0,9
Spanien	2
Frankreich	15
Irland	0,85
Italien	24
Luxemburg	1,45
Niederlande	8,9
Österreich	8
Portugal	0,7
Finnland	0,8
Schweden	0,75
Vereinigtes Königreich	3,35
Insgesamt:	100 %

Die Gesamtzahl der zu verteilenden Genehmigungen beträgt 300 000 für die Jahre 2001 und 2002 und 400 000 für die Jahre 2003 und 2004.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 verteilt die Kommission 10 000 zusätzliche Höchstgewichtgenehmigungen nach dem folgenden Verteilungsschlüssel an die Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Anzahl der Genehmigungen
Tschechische Republik	3 164
Estland	440
Zypern	66
Lettland	132
Litauen	308
Ungarn	1 934
Malta	352
Polen	2 109
Slowenien	1 055
Slowakei	440
Insgesamt	10 000

ANHANG II

Verteilungsschlüssel für Leergenehmigungen

Die Leergenehmigungen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels zugewiesen.

Anzahl der jährlich verfügbaren Leergenehmigungen

Mitgliedstaat	2001 - 2004
Belgien	14 067
Dänemark	1 310
Deutschland	50 612
Griechenland	5 285
Spanien	1 500
Frankreich	16 126
Irland	220
Italien	93 012
Luxemburg	3 130
Niederlande	21 517
Österreich	2 183
Portugal	192
Finnland	867
Schweden	381
Vereinigtes Königreich	9 598
Insgesamt:	220 000

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 erteilt die Kommission 5 500 zusätzliche Leergenehmigungen nach dem folgenden Verteilungsschlüssel an die Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Anzahl der Genehmigungen
Tschechische Republik	1741
Estland	242
Zypern	36
Lettland	73
Litauen	169
Ungarn	1 064
Malta	193
Polen	1 160
Slowenien	580
Slowakei	242
Insgesamt	5 500

ANHANG III

Berechnungsmethode für die Zuweisung von Genehmigungen

Die in den Anhängen I und II festgelegte Anzahl der Genehmigungen beruht auf Folgendem:

1. Mitgliedstaaten der EU-15**Höchstgewichtgenehmigungen**

Jeder Mitgliedstaat erhält ein Basiskontingent von 1 500 Genehmigungen.

Die restlichen Genehmigungen werden zu gleichen Teilen anhand von Kriterien verteilt, die sich nach dem Verkehrsaufkommen im bilateralen Verkehr und im Transitverkehr richten.

Das Ergebnis wird leicht angepasst, um der besonderen geografischen Lage bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Bilateraler Verkehr

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats am bilateralen Verkehr nach und von der Schweiz.

Transitverkehr

Die Anzahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Genehmigungen ist proportional zu dem Anteil, den die in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Lastkraftwagen an der im alpenquerenden Nord-Süd-/Süd-Nord-Verkehr zurückgelegten Gesamtumwegkilometerzahl haben, die auf die derzeitigen Gewichtsbeschränkungen in der Schweiz zurückzuführen ist.

Die Umwegkilometer werden aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Entfernungen im alpenquerenden Verkehr und dem kürzesten Weg durch die Schweiz errechnet. Die in der Schweiz zurückgelegten Kilometer werden um 60 km erhöht, um Grenzaufenthalten und schlechten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen.

Für Mitgliedstaaten, die nach dieser Berechnungsmethode weniger als 200 Genehmigungen erhalten würden, werden 200 Genehmigungen zugewiesen.

Leergenehmigungen

Die Zuweisung von Leergenehmigungen erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge, deren Gewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen liegt, am Transitverkehr solcher Fahrzeuge durch die Schweiz haben.

2. Neue Mitgliedstaaten

Höchstgewichtsgenehmigungen

Die Mitgliedstaaten, die bilaterale Abkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben (Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Slowenien), erhalten mindestens dieselbe Anzahl an Genehmigungen, die sie gemäß den bilateralen Abkommen im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2004 erhalten hätten, wenn diese Abkommen während des Jahres 2004 in Kraft geblieben wären.

Zypern, Malta und der Slowakei werden Genehmigungen auf der Grundlage ihres Anteils am Verkehr nach und von der Schweiz sowie am Transitverkehr durch die Schweiz im Jahr 2002 zugewiesen.

Die übrigen erteilten Genehmigungen für die zehn neuen Mitgliedstaaten werden pro rata zugewiesen.

Leergenehmigungen

Die 5 500 Leergenehmigungen, die der Gemeinschaft erteilt werden, entsprechen 55 % der Anzahl der Höchstgewichtsgenehmigungen und werden entsprechend diesem Verhältnis zugewiesen."

VERORDNUNG (EG) Nr. 863/2004 DES RATES**vom 29. April 2004**

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur

Europäischen Union¹ (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt), insbesondere auf Artikel 2

Absatz 3,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge² (im Folgenden "Beitrittsakte" genannt), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (4) Für einige Rechtsakte, die über den 1. Mai 2004 hinaus gelten und aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern, sind die notwendigen Anpassungen entweder in der Beitrittsakte nicht vorgesehen, oder sie sind zwar vorgesehen, aber es sind weitere Anpassungen erforderlich. Alle Anpassungen müssen vor dem Beitritt angenommen werden, damit sie ab dem Beitritt in Kraft treten können.
- (5) Nach Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte müssen diese Anpassungen vom Rat angenommen werden, wenn der Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik¹ sollte daher entsprechend angepasst werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 30.

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 wird folgender Anhang angefügt:

"Anhang III

Anzahl der für die neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Punkte				
Mitgliedstaat	Grundzuteilung für zwölf Monate 2004	Anteil 2004 *	2005 **	2006 ***
Tschechische Republik	486 874	324 599	462 531	439 404
Zypern	3 040	2 027	2 888	2 744
Estland	16 805	11 204	15 965	15 167
Litauen	42 037	28 026	39 935	37 939
Lettland	21 669	14 447	20 586	19 556
Ungarn	730 208	486 830	693 698	659 013
Malta	14 592	9 728	13 862	13 169
Polen	332 479	221 664	315 855	300 062
Slowakei	144 248	96 170	137 036	130 184
Slowenien	356 448	237 644	338 626	321 694
Insgesamt EU-10	2 148 400	1 432 338	2 040 980	1 938 931

* Anteil für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2004

** Grundzuteilung 2004 - 5 %

*** Zuteilung 2005 - 5 %

"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns,
Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei
zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37
Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle¹ im Anhang der Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands,
Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei², insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

¹ ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 174. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ¹, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ³,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

² Stellungnahme vom 10. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom 26. Februar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (7) Die Entkoppelung der Direktbeihilfe für die Erzeuger und die Einführung der Betriebsprämienregelung sind entscheidende Faktoren bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, um von der Preisstützung und der produktionsabhängigen Förderung auf eine Politik der Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen überzugehen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹ sind diese Faktoren für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt worden.
- (8) Um die zentralen Ziele der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, sollte die Stützung für Baumwolle, Olivenöl, Rohtabak und Hopfen weitgehend entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden.
- (9) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgeschriebenen Regeln für Direktzahlungen sollten dahin gehend angepasst werden, dass sie in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durchgeführt werden können.
- (10) Während des Bezugszeitraums 2000–2002 gab es keine direkte Erzeugerbeihilfe für Baumwolle. Nach den damals geltenden Bestimmungen kam die Gemeinschaftsunterstützung den Erzeugern aber auf indirektem Wege über eine Beihilfe an die Entkörnungsbetriebe zugute.

¹ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbI. L 91 vom 30.3.2001, S. 1).

-
- (11) Die vollständige Einbeziehung der derzeitigen Stützungsregelung für Baumwolle in die Betriebsprämienregelung würde eine erhebliche Gefahr von Produktionsstörungen in den Baumwolle erzeugenden Gebieten der Gemeinschaft mit sich bringen. Daher sollte ein Teil der Unterstützung durch eine kulturspezifische Zahlung je beihilfefähigen Hektar weiterhin an den Baumwollanbau gebunden sein. Die Höhe dieses Teils sollte so berechnet werden, dass wirtschaftliche Bedingungen gewährleistet werden, die in den für diese Kultur geeigneten Regionen eine Fortsetzung des Baumwollanbaus ermöglichen, so dass Baumwolle nicht durch andere Kulturen verdrängt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es gerechtfertigt, die gesamte verfügbare Hektarbeihilfe je Mitgliedstaat auf 35 % des nationalen Anteils der Beihilfe festzusetzen, die den Erzeugern indirekt zugute kam.
- (12) Die restlichen 65 % des nationalen Anteils der Beihilfe, die den Erzeugern indirekt zugute kam, sollten für die Betriebsprämienregelung zur Verfügung stehen.
- (13) Aus Gründen des Umweltschutzes sollte je Mitgliedstaat eine Grundfläche festgesetzt werden, um die Baumwollanbauflächen zu begrenzen. Außerdem sollten die beihilfefähigen Flächen auf die von den Mitgliedstaaten genehmigten Flächen beschränkt werden.
- (14) Damit die Erzeuger und die Entkörnungsbetriebe die Baumwollqualität verbessern können, sollte die Gründung von Branchenverbänden gefördert werden, die von den Mitgliedstaaten zugelassen werden müssen. Diese Verbände sollten durch ihre Mitglieder finanziert werden. Die Gemeinschaft sollte indirekt zur Tätigkeit dieser Verbände beitragen, indem sie den Betriebsinhabern, die Mitglied eines solchen Verbands sind, eine höhere Beihilfe gewährt.

-
- (15) Um die Lieferung von hochwertigen Erzeugnissen an die Industrie zu fördern, sollte den zugelassenen Verbänden gestattet werden, die Beihilfe, auf die ihre Erzeuger-Mitglieder Anspruch haben, anhand einer vom Verband festgelegten Skala zu staffeln. Bei der von den Mitgliedstaaten genehmigten Skala sind noch festzulegende Kriterien zu berücksichtigen.
- (16) Die vollständige Einbeziehung der derzeitigen produktionsabhängigen Stützungsregelung im Olivensektor in die Betriebsprämienregelung könnte in bestimmten traditionellen Anbaugebieten der Gemeinschaft zu Problemen führen. Hier besteht eine gewisse Gefahr, dass es bei der Pflege der Ölbäume weitflächig zu Störungen kommt, wodurch wiederum die Böden und damit die Landschaft geschädigt werden könnten oder nachteilige soziale Auswirkungen eintreten könnten. Ein Teil der Stützung sollte daher an die Erhaltung von ökologisch oder sozial wertvollen Olivenhainen gebunden sein.
- (17) Deshalb sollten mindestens 60 % der im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 geleisteten durchschnittlichen Produktionsbeihilfezahlungen im Olivensektor in Ansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung umgewandelt werden; die Leistungsansprüche jedes einzelnen Landwirts sollten anhand der Wirtschaftsjahre 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 berechnet werden. Betriebe mit einer Anbaufläche von weniger als 0,3 Oliven-GIS-ha, die anhand des Geografischen Informationssystems für den Olivenanbau ermittelt werden, sollten jedoch aus Billigkeitsgründen vollständig in die Regelung einbezogen werden.

-
- (18) Die Anzahl der in die Berechnung des Betriebsprämienanspruchs einzubeziehenden Hektare sollte anhand des Geografischen Informationssystems für den Olivenanbau ermittelt werden, das nunmehr Bestandteil des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sein wird.
- (19) Der restliche Teil der Produktionsbeihilfezahlungen im Olivensektor während des Bezugszeitraums sollte den Mitgliedstaaten als nationaler Mittelrahmen für die Gewährung einer Beihilfe an die Betriebsinhaber zur Verfügung stehen, mit der unter Berücksichtigung von örtlicher Tradition oder Kultur zur Erhaltung von ökologisch oder sozial wertvollen Olivenhainen, insbesondere in Randgebieten beigetragen wird. Betriebe mit weniger als 0,3 Oliven-GIS-ha sollten ebenfalls für eine Beihilfe in Betracht kommen. Der Einfachheit halber sollten die Zahlungen im Rahmen dieser Regelung mindestens 50 EUR betragen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Teil einzubehalten, der erforderlich ist, um Maßnahmen zur Förderung der Produktqualität und der Überwachung sowie Informationsmaßnahmen zu finanzieren, die im Rahmen von Arbeitsprogrammen zugelassener Marktteilnehmerorganisationen durchgeführt werden.
- (21) Nach der derzeitigen Regelung kommen für die Produktionsbeihilfe nur Flächen in Betracht, die entweder vor dem 1. Mai 1998 mit Ölbäumen bepflanzt wurden, derer Ölbäume durch neue Ölbäume ersetzt wurden oder die unter ein von der Kommission genehmigtes Programm fallen; daher sollten nur diese Flächen in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden und für die Olivenhainzahlungen in Betracht kommen. Für Zypern und Malta sollte im Einklang mit der Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette¹ der 31. Dezember 2001 als Stichtag gelten.

¹ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

-
- (22) Für Zypern und Malta können die Höchstbeträge der Beihilfe für Olivenhaine erst nach der Einführung des Geografischen Informationssystems in diesen Mitgliedstaaten endgültig festgelegt werden. Es ist daher erforderlich vorzusehen, dass die Höchstbeträge für diese Mitgliedstaaten geändert werden können.
- (23) Die derzeitige Stützungsregelung für Rohtabakerzeuger sollte teilweise entkoppelt, in die Betriebsprämienregelung einbezogen und teilweise auf das Budget für Umstrukturierungen übertragen werden. Damit Produktionsstörungen und Störungen in der lokalen Wirtschaft vermieden werden und sich der Marktpreis an die neuen Bedingungen anpassen kann, sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, während einer Übergangsfrist bis zu 60 % der Produktionsbeihilfen im Tabaksektor als gebundene Prämie beizubehalten und den restlichen Teil als ungebundene Prämie zu gewähren.
- (24) Die Betriebsinhaber, die den Tabaksektor verlassen haben, da sie am Programm für den Rückkauf von Tabakquoten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/1992 teilgenommen haben, und die eine Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten, sollten nicht zusätzlich den Rückkaufpreis erhalten, sondern zwischen den beiden Zahlungsarten wählen können. Damit eine faire Wahl gewährleistet ist, sollte jedoch ein Teil des Rückkaufpreises gezahlt werden, sofern dies notwendig ist, um den Unterschied zwischen dem in die Berechnung des Referenzbetrags eingeflossenen Betrag der Tabakprämie und dem Betrag des Rückkaufpreises, wenn dieser höher ist, auszugleichen.

-
- (25) Von der Prämie, die in den Jahren 2006 und 2007 noch für die Tabakerzeugung gewährt wird, sollten im ersten Jahr 4 % und im zweiten Jahr 5 % an den Gemeinschaftlichen Tabakfonds übertragen werden, um Informationskampagnen zu finanzieren, mit denen die Öffentlichkeit besser über die schädlichen Folgen des Tabakkonsums aufgeklärt werden soll.
- (26) Die vollständige Einbeziehung von Hopfen in die Betriebsprämienregelung sichert den Hopfenerzeugern ein stabiles Einkommen. Beschließt der Betriebsinhaber zum Beispiel wegen der Marktbedingungen oder aus strukturellen Gründen, den Anbau und die Ernte von Hopfen aufzugeben, so kann er dies tun, ohne auf sein Einkommen verzichten zu müssen.
- (27) Um besonderen Marktsituationen oder regionalen Auswirkungen begegnen zu können, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen bestimmten Prozentsatz der entkoppelten Beihilfe einzubehalten. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten den einbehaltenen Anteil ganz oder teilweise an Hopfen produzierende Landwirte durch eine Flächenbeihilfe und/oder an eine anerkannte Erzeugergruppe zuteilen, um ihnen zu ermöglichen, bestimmte Aufgaben zu erfüllen.
- (28) Die Entkoppelung der Beihilfen für Baumwolle und Rohtabak könnte Umstrukturierungsmaßnahmen erfordern. Eine zusätzliche gemeinschaftliche Stützung für die Erzeugerregionen der Mitgliedstaaten, in denen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 eine Gemeinschaftsbeihilfe für Baumwolle und Rohtabak gewährt wurde, sollte durch eine Übertragung von Mitteln von Rubrik 1(a) auf Rubrik 1(b) der Finanziellen Vorausschau bereitgestellt werden. Diese zusätzliche Stützung sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ¹ verwendet werden.

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 70).

- (29) Um eine gleichmäßige Verlängerung der Einkommensbeihilfe Baumwoll-, Olivenöl- und Tabakerzeugern zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit, die Einbeziehung dieser Beihilferegulungen in die Betriebsprämienregelung zu verschieben, nicht gegeben sein.
- (30) Die nationale Garantiefäche für Nüsse in Polen ist aufgrund neuer Daten zu vergrößern.
- (31) Damit die Änderungen für die neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt in Kraft treten können, muss diese Verordnung am 1. Mai 2004 in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– Stützungsregelungen für Betriebsinhaber, die Hartweizen, Eiweißpflanzen, Reis, Schalenfrüchte, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln, Milch, Saatgut, landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Körnerleguminosen, Baumwolle, Tabak und Hopfen erzeugen sowie für Betriebsinhaber, die Olivenhaine erhalten."

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Damit die derzeit in Teilrubrik 1a (Marktmaßnahmen und Direktbeihilfen) eingestellten Beträge zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik die jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, die in dem Beschluss der im Rat (Tagung vom 18. November 2002) vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Brüssel, 24./25. Oktober 2002) festgelegt wurden, wird ab dem Haushaltsplan 2007 eine Anpassung der Direktbeihilfen vorgenommen, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der Teilrubrik 1a für ein Haushaltsjahr unter Hinzufügung der in den Artikeln 143d und 143e ausgewiesenen Beträge und vor Anwendung der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Modulation erkennen lassen, dass die vorerwähnte jährliche Obergrenze unter Berücksichtigung einer Marge von 300 Mio. EUR unterhalb dieser Obergrenze überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der Finanziellen Vorausschau für 2007-2013."

3. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Datenbank ermöglicht es insbesondere, über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000 und für die gemäß Titel IV Kapitel 10b gewährte Beihilfe ab dem 1. Mai 1998 direkt und sofort abzurufen."

4. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

"Artikel 20

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:10 000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

(2) Das Identifizierungssystem umfasst gegebenenfalls ein geografisches Informationssystem für den Olivenanbau, das aus einer computergestützten alphanumerischen Datenbank und einer computergestützten grafischen Referenzdatenbank für die betreffenden Ölbäume und Flächen besteht."

5. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"– Anzahl und Standort der Ölbäume auf der Parzelle".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfeantrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfeantrag auszuweisen sind. Der Mitgliedstaat gibt vorgedruckte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen und gegebenenfalls dem Standort der Ölbäume aus."

6. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

"Artikel 35

Doppelbeantragungen

(1) Für die beihilfefähige Hektarfläche gemäß Artikel 44 Absatz 2, für die ein Antrag auf Zahlung der einheitlichen Betriebsprämie gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Betriebsinhaber, die am Programm zum Tabakquotenrückkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 teilgenommen haben, haben Anspruch entweder auf die einheitliche Betriebsprämie oder auf den Quotenrückkaufpreis. Ist jedoch der Quotenrückkaufpreis höher als der für Tabak berechnete Betrag, der in den Referenzbetrag aufzunehmen ist, so hat der Betriebsinhaber zusätzlich zur einheitlichen Betriebsprämie Anspruch auf einen Teil des Quotenrückkaufpreises, der der Differenz zwischen dem Betrag des Preises und dem gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung Nummer 1 berechneten Betrag entspricht."

7. In Artikel 37 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für Olivenöl sollte die Referenzmenge jedoch der 4-Jahres-Durchschnitt der gesamten Zahlungssumme sein, die ein Erzeuger nach der in Anhang VII erwähnten Produktionsbeihilfe für Olivenöl während der Wirtschaftsjahre 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 erhalten hat."

8. Artikel 40 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten entsprechend für Betriebsinhaber, die während des Bezugszeitraums Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 * und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates unterlagen, für Hopfenerzeuger, die während desselben Zeitraums einer Rodungsverpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates ** unterlagen, und für Tabakerzeuger, die am Quotenrückkaufprogramm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 teilgenommen haben.

In den Fällen, in denen sich die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen sowohl auf den Bezugszeitraum als auch auf den Zeitraum nach Absatz 2 erstrecken, legen die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen einen Referenzbetrag gemäß den Durchführungsvorschriften, die von der Kommission nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden, fest.

* ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

** ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 7."

9. In Artikel 42 Absatz 9 wird das Datum 29. September 2003 durch das Datum 15. Mai 2004 ersetzt.

10. Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) bei Beihilfen für Kartoffelstärke, Trockenfutter, Saatgut, Olivenhaine und Tabak im Sinne des Anhangs VII die Hektarzahl der Flächen, für deren Erzeugung im Bezugszeitraum eine Beihilfe gewährt wurde, berechnet nach Anhang VII Abschnitte B, D, F, H und I".

11. In Artikel 44 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Eine 'beihilfefähige Fläche' ist auch eine mit Hopfen bepflanzte oder unter eine vorübergehende Stilllegungsverpflichtung fallende Fläche, eine gemäß Anhang VII Abschnitt H Unterabsatz 2 berechnete Fläche, die vor dem 1. Mai 1998 - für Zypern und Malta gilt der 31. Dezember 2001 als Stichtag - mit Ölbäumen bepflanzt wurde, eine Fläche, die mit neuen Ölbäumen zum Ersatz bestehender Ölbäume bepflanzt wurde, oder eine Fläche, die im Rahmen von genehmigten Anpflanzungen, die in einem geografischen Informationssystem erfasst sind, mit Ölbäumen bepflanzt wurde."

12. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

"Artikel 51

Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen

Die Betriebsinhaber dürfen die nach Artikel 44 Absatz 3 angemeldeten Parzellen für jede landwirtschaftliche Tätigkeit nutzen, außer für

- a) Dauerkulturen, ausgenommen vor dem 1. Mai 1998 – für Zypern und Malta gilt der 31. Dezember 2001 als Stichtag – gepflanzte Ölbäume, neue Ölbäume zum Ersatz bestehender Ölbäume, Ölbäume im Rahmen von genehmigten Anpflanzungen, die in einem Geografischen Informationssystem erfasst sind, und Hopfen;

- b) die Produktion von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96^{*} und gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96^{**};

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, zu gestatten, dass auf den beihilfefähigen Hektaren während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten, der am 15. August jedes Jahres beginnt, Nebenkulturen angebaut werden dürfen; dieses Datum wird jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 144 Absatz 2 für die Regionen geändert, in denen Getreide aus klimatischen Gründen üblicherweise früher geerntet wird.

- c) andere Kartoffeln als die Kartoffeln, die für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmt sind, für die die Beihilfe gemäß Artikel 93 gewährt wird.

* ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

** ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29."

13. Artikel 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nutzt ein Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 59, so können die Betriebsinhaber abweichend von Artikel 51 und nach Maßgabe des vorliegenden Artikels auch die gemäß Artikel 44 Absatz 3 angemeldeten Parzellen für die Produktion von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 oder Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sowie von anderen Kartoffeln als den Kartoffeln nutzen, die für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmt sind, für die die Beihilfe gemäß Artikel 93 der vorliegenden Verordnung gewährt wird; sie dürfen diese Parzellen jedoch nicht für Dauerkulturen, ausgenommen Hopfen, vor dem 1. Mai 1998 gepflanzte Ölbäume, neue Ölbäume zum Ersatz bestehender Ölbäume oder Ölbäume im Rahmen von genehmigten Anpflanzungen, die in einem geografischen Informationssystem erfasst sind, nutzen."

14. Artikel 64 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- a) Im ersten Unterabsatz werden die Worte "Artikel 66, 67, 68 und 69" durch die Worte "Artikel 66, 67, 68, 68a und 69" ersetzt.
- b) Im zweiten Unterabsatz werden die Worte "Artikel 66, 67, 68 und 69" durch die Worte "Artikel 66, 67, 68, 68a und 69" ersetzt.

15. Artikel 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Worte "Artikel 66, 67, 68 und 69" werden durch die Worte "Artikel 66, 67, 68, 68a und 69" ersetzt.

16. In Titel III Kapitel 5 Abschnitt 2 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 68a

Zahlungen für Hopfen

Bei den Zahlungen für Hopfen können die Mitgliedstaaten bis zu 25 % des Anteils der nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 41, der auf die in Anhang VI genannten Zahlungen für die Hopfenanbaufläche und die Beihilfe für die vorübergehende Stilllegung entfällt, einbehalten.

In diesem Fall gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Betriebsinhabern innerhalb der gemäß Artikel 64 Absatz 2 festgesetzten Obergrenze alljährlich eine Ergänzungszahlung und/oder eine Zahlung an gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 anerkannte Erzeugergemeinschaften.

Die Ergänzungszahlung wird Betriebsinhabern, die Hopfen erzeugen, je Hektar in einer Höhe von bis zu 25 % der nach Maßgabe von Titel IV Kapitel 10d zu leistenden und in Anhang VI genannten hektarbezogenen Zahlungen gewährt.

Die Zahlungen an anerkannte Erzeugergemeinschaften werden zur Finanzierung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Aktivitäten gewährt."

17. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für Hopfen endet die Übergangszeit gemäß Unterabsatz 1 am 31. Dezember 2005. Die Übergangszeit gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht für Baumwolle, Olivenöl, Tafeloliven und Tabak."

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikels 70 Absatz 2 gewährt der betreffende Mitgliedstaat in der Übergangszeit die Direktzahlungen nach Anhang VI zu den in Titel IV Kapitel 3, 6 bis 10 und 10d bis 13 der vorliegenden Verordnung, Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 13 und Artikel 22 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 festgelegten Bedingungen und innerhalb der Haushaltsobergrenzen, die dem Anteil dieser Direktzahlungen an der nationalen Obergrenze gemäß Artikel 41 entsprechen und die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren für jede Direktzahlung festgelegt werden."

18. Artikel 71g Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Betriebsinhaber dürfen abweichend von Artikel 51 und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels die nach Artikel 44 Absatz 3 angemeldeten Parzellen auch für die Produktion von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 nutzen sowie für die Erzeugung von anderen als den für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmten Kartoffeln, für die die Beihilfe gemäß Artikel 93 der vorliegenden Verordnung gewährt wird; sie dürfen sie nicht für Dauerkulturen nutzen, ausgenommen Hopfen, vor dem 1. Mai 1998 - für Zypern und Malta gilt der 31. Dezember 2001 als Stichtag - gepflanzte Ölbäume, neue Ölbäume zum Ersatz bestehender Ölbäume und Ölbäume im Rahmen von genehmigten Anpflanzungen, die in einem geografischen Informationssystem erfasst sind."

19. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Es wird eine Garantiehöchstfläche von 815 600 Hektar festgelegt."

b) In Absatz 3 wird die nationale Garantiefäche für Polen von 1 000 Hektar durch 4 200 Hektar ersetzt.

20. In Titel IV werden folgende Kapitel eingefügt:

"Kapitel 10a

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Artikel 110a

Anwendungsbereich

Den Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt.

Artikel 110b

Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Beihilfe wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit zugelassenen Sorten eingesät sind und auf denen zumindest bis zur Öffnung der Samenkapseln normale Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden.

Erreicht die Baumwolle das Stadium der Öffnung der Samenkapseln aufgrund außergewöhnlicher, vom Mitgliedstaat als solche anerkannter Witterungsbedingungen jedoch nicht, so bleiben ganzflächig mit Baumwolle eingesäte Flächen weiterhin beihilfefähig, sofern sie bis zu diesem Stadium nicht zu anderen Zwecken als zum Baumwollanbau genutzt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen und unter den Voraussetzungen, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

Artikel 110c

Beträge und Flächen

(1) Für folgende Länder wird eine nationale Grundfläche festgesetzt:

- Griechenland: 370 000 ha
- Spanien: 70 000 ha
- Portugal: 360 ha.

(2) Die Beihilfe je Hektar beihilfefähige Fläche wird wie folgt festgesetzt:

- Griechenland: 594 EUR für 300 000 Hektar und
342,85 EUR für die verbleibenden 70 000 Hektar
- Spanien: 1 039 EUR
- Portugal: 556 EUR.

(3) Überschreitet die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Mitgliedstaat in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird die in Absatz 2 genannte Beihilfe für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

Für Griechenland wird die proportionale Kürzung jedoch unter Berücksichtigung des für den aus den 70 000 Hektar bestehenden Teil der nationalen Grundfläche festgelegten Beihilfebetrages vorgenommen, um den Gesamtbetrag von 202,2 Millionen EUR zu respektieren.

(4) Zur Umsetzung dieses Artikels werden Durchführungsbestimmungen nach dem in Artikel 144 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 110d

Anerkannte Branchenverbände

(1) Im Sinne dieses Kapitels ist ein "anerkannter Branchenverband" eine rechtliche Einheit, der Baumwolle erzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Ziel insbesondere darin besteht, den Entkörnungsbetrieb mit nicht entkörnter Baumwolle von geeigneter Qualität zu versorgen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Verbände an, die die Kriterien einhalten, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(2) Der anerkannte Branchenverband wird von seinen Mitgliedern finanziert.

Artikel 110e

Staffelung der Beihilfe durch die anerkannten Branchenverbände

(1) Der anerkannte Branchenverband kann beschließen, dass ein Teilbetrag von höchstens der Hälfte der Gesamtbeihilfe, auf die seine Betriebsinhaber-Mitglieder auf der Grundlage der beihilfefähigen Flächen gemäß Artikel 110b Absatz 1 Anspruch haben, anhand einer von ihm festgesetzten Skala gestaffelt wird.

(2) Die Skala im Sinne von Absatz 1 muss vom Mitgliedstaat genehmigt werden und den Kriterien entsprechen, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind. Diese Kriterien betreffen insbesondere die Qualität der zu liefernden nicht entkörnten Baumwolle unter Berücksichtigung der ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Gebiete.

Artikel 110f

Zahlung der Beihilfe

(1) Den Betriebsinhabern wird die Beihilfe je Hektar beihilfefähige Fläche gemäß Artikel 110c gewährt.

(2) Den Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird eine Beihilfe je Hektar beihilfefähige Fläche gemäß Artikel 110c, erhöht um 10 EUR, gewährt. Im Falle einer Staffelung wird die je Hektar beihilfefähige Fläche gemäß Artikel 110c gewährte Beihilfe jedoch gemäß Artikel 110e Absatz 1 angepasst. Der angepasste Betrag wird um 10 EUR erhöht.

Kapitel 10b

Beihilfe für Olivenhaine

Artikel 110g

Anwendungsbereich

Den Betriebsinhabern wird als Beitrag zur Erhaltung von ökologisch oder sozial wertvollen Olivenhainen unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt.

Artikel 110h

Beihilfevoraussetzungen

Für die Zahlung der Beihilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Olivenhain muss im geografischen Informationssystem gemäß Artikel 20 Absatz 2 erfasst sein.

-
- b) Beihilfefähig sind nur die Flächen, die entweder vor dem 1. Mai 1998 - für Zypern und Malta gilt der 31. Dezember 2001 als Stichtag - mit Ölbäumen bepflanzt wurden, mit neuen Ölbäumen zum Ersatz bestehender Ölbäume bepflanzt wurden oder unter ein von der Kommission genehmigtes Programm fallen.
 - c) Die Anzahl Ölbäume im Olivenhain darf nicht um mehr als 10 % von der am 1. Januar 2005 im geografischen Informationssystem gemäß Artikel 20 Absatz 2 erfassten Anzahl abweichen.
 - d) Der Olivenhain muss den Merkmalen der Olivenhainkategorie entsprechen, für die die Beihilfe beantragt wird.
 - e) Die beantragte Beihilfe muss sich auf mindestens 50 EUR je Antrag belaufen.

Artikel 110i

Betrag

(1) Die Beihilfe für Olivenhaine wird je Oliven-GIS-ha gewährt. Ein Oliven-GIS-ha ist die Flächeneinheit, die im Rahmen einer gemeinsamen Methode, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen ist, auf der Grundlage von Daten aus dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten geografischen Informationssystem für den Olivenanbau verwendet wird.

(2) Im Rahmen der Höchstbeträge gemäß Absatz 3 und nach Abzug des gemäß Absatz 4 einbehaltenen Betrags setzten die Mitgliedstaaten eine Beihilfe je Oliven-GIS-ha von höchstens fünf Kategorien von Olivenhaingebieten fest.

Diese Kategorien werden anhand gemeinsamer ökologischer und sozialer Kriterien, auch unter Berücksichtigung landschaftlicher und traditioneller Aspekte, bestimmt, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Erhaltung der Olivenhaine in Randgebieten zu achten.

(3) Wird der sich aus der Anwendung des in Anhang VII H bestimmten Koeffizienten 0,6 ergebende Koeffizient 0,4 angewandt, gilt folgender Beihilfehöchstbetrag gemäß Absatz 2:

	Mio. EUR
Frankreich	2,11
Griechenland	208,14
Italien	272,05
Zypern	2,93
Malta	0,07
Spanien	412,45
Portugal	22,66
Slowenien	0,17

Die Mitgliedstaaten teilen den Höchstbetrag nach Maßgabe objektiver Kriterien und in nicht-diskriminierender Weise auf die verschiedenen Kategorien auf. Für jede Kategorie darf die Beihilfe je Oliven-GIS-ha höchstens den Erhaltungskosten abzüglich der Erntekosten entsprechen.

Sollten die Mitgliedstaaten über eine Herabsetzung des Koeffizienten von 0,6 beschließen, ist der in der obigen Liste sowie in den Anhängen VIII und VIIIa genannte Beihilfehöchstbetrag nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren anzupassen.

Für Zypern und Malta wurden vorläufige Beihilfehöchstbeträge festgesetzt. Nach Einführung des geografischen Informationssystems gemäß Artikel 20 Absatz 2 können sie im Jahre 2005 nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren überprüft und entsprechend angepasst werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können bis zu 10 % der in Absatz 3 genannten Beträge einbehalten, um die Finanzierung der von zugelassenen Marktteilnehmerorganisationen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. .../2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven vom * ausgearbeiteten Programme durch die Gemeinschaft zu gewährleisten.

Falls ein Mitgliedstaat jedoch beschließt, einen höheren Koeffizienten als 0,6 gemäß Anhang VII Buchstabe H anzuwenden, so kann er bis zu 10 % der Olivenölkomponente der nationalen Obergrenze nach Artikel 41 einbehalten, um die Finanzierung der in Unterabsatz 1 genannten Programme durch die Gemeinschaft sicherzustellen. Dieser Höchstbetrag wird nach dem Verfahren des Artikels 144 Absatz 2 festgesetzt.

Kapitel 10c

Tabakbeihilfe

Artikel 110j

Anwendungsbereich

Für die Erntejahre 2006, 2007, 2008 und 2009 kann den Betriebsinhabern, die Rohtabak des KN-Codes 2401 erzeugen, unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt werden.

Artikel 110k

Beihilfenvoraussetzungen

Die Beihilfe wird den Betriebsinhabern gewährt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 in den Kalenderjahren 2000, 2001 und 2002 eine Tabakprämie erhalten haben sowie den Betriebsinhabern, die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 Tabakerzeugungsquoten erworben haben. Für die Gewährung der Beihilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Tabak muss aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission ^{**} aufgeführten Produktionsgebiet stammen.
- b) Die Qualitätsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 müssen erfüllt sein.
- c) Die Tabakblätter müssen vom Betriebsinhaber im Rahmen eines Anbauvertrags an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert werden.

- d) Sie ist so zu gewähren, dass die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist und/oder nach objektiven Kriterien, wie Ansässigkeit der Tabakbetriebsinhaber in einem Ziel-1-Gebiet oder die Produzierung von Sorten einer bestimmten Qualität.

Artikel 110l

Betrag

- (1) Wird der sich aus der Anwendung des in Anhang VII I bestimmten Koeffizienten von 0,4 ergebende Koeffizient 0,6 angewandt, wird der Höchstbetrag der Gesamtbeihilfe, einschließlich der an den Gemeinschaftlichen Tabakfonds gemäß Artikel 110m zu übertragenden Beträge, wie folgt festgesetzt:

	2006 - 2009 (Mio. EUR)	
Belgien	2.374	
Deutschland	21.287	
Griechenland	227.331	
Spanien	70.599	
Frankreich	48.217	
Italien	200.821	
Österreich	0.606	
Portugal	10.161	

Entscheiden die Mitgliedstaaten über eine Herabsetzung des Koeffizienten von 0,6, so ist der Höchstbetrag der Gesamtbeihilfe aus obiger Tabelle und aus Anhang VIII gemäß dem in Artikel 144 Absatz 2 bestimmten Verfahren zu ändern.

Artikel 110m

Übertragung an den Gemeinschaftlichen Tabakfonds

Mit einem Betrag, der sich für das Kalenderjahr 2006 auf 4 % und für das Kalenderjahr 2007 auf 5 % der gemäß diesem Kapitel gewährten Beihilfe beläuft, werden Informationsmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Tabakfonds gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 finanziert.

Kapitel 10d

Flächenbeihilfe für Hopfen

Artikel 110n

Anwendungsbereich

Den Betriebsinhabern, die Hopfen des KN-Codes 1210 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt.

Artikel 110o

Beihilfevoraussetzungen

Beihilfefähige Flächen sind Flächen, die

- sich in einem von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 *** veröffentlichten Hopfenanbaugebiet befinden,
- mit Hopfen bepflanzt sind und
- tatsächlich abgeerntet werden.

* Siehe S. dieses Amtsblattes.

** ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1983/2002 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2002, S. 8).

*** ABl. L 200 vom 8.8.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003."

21. In Titel IVa Artikel 143c Absatz 2 Buchstabe a wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Für die Direktzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 7 dieser Verordnung gelten jedoch folgende Höchstsätze: 85 % in 2004, 90 % in 2005, 95 % in 2006 und 100 % ab 2007."

22. Folgender Titel IVb wird eingefügt:

"TITEL IVB

Mittelumschichtungen

Artikel 143d

Mittelumschichtung für die Umstrukturierung in den Baumwollregionen

Ab dem Haushaltsjahr 2007 steht ein Betrag von [22 Millionen EUR] je Kalenderjahr, der sich aus den durchschnittlichen Ausgaben für Baumwolle in den Jahren 2000, 2001 und 2002 ergibt, als zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Maßnahmen in Baumwolle erzeugenden Gebieten im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert wird.

Artikel 143e

Mittelumschichtung für die Umstrukturierung in den Tabakregionen

Für die Mitgliedstaaten, in denen die Tabakerzeuger in den Jahren 2000, 2001 und 2002 eine Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 erhielten, steht ab dem Haushaltsjahr 2011 ein Betrag zur Verfügung, der 50 % des durchschnittlichen Gesamtbeihilfebetrags der Jahre 2000, 2001 und 2002 für den bezuschussten Tabak ausmacht und als zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Maßnahmen in Tabak erzeugenden Gebieten im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums gezahlt wird, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert wird.

23. In Artikel 145 werden folgende Buchstaben angefügt:

"r) bezüglich Baumwolle, umfassende Bestimmungen über

- die Berechnung der Beihilfekürzung gemäß Artikel 110c Absatz 3 und
- die anerkannten Branchenverbände, insbesondere ihre Finanzierung sowie eine Kontroll- und Sanktionsregelung;

s) bezüglich der einheitlichen Betriebsprämie, ausführliche Bestimmungen für die Berechnung und/oder Anpassung der Zahlungsansprüche zum Zwecke der Einbeziehung in die Produktionsbeihilfenregelung für Baumwolle, Olivenöl, Tabak und Hopfen."

24. Die folgenden Artikel werden nach Artikel 151 eingefügt:

"Artikel 151 a

Änderungen zu der Verordnung (EG) Nr. 546/2002

Die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 1 und 2 sowie in Anhang I wird "Ernten 2002, 2003 und 2004" durch "Ernten 2002, 2003, 2004 und 2005" ersetzt.

2. Die Überschrift der zweiten Tabelle in Anhang II wird durch Folgendes ersetzt:

"Garantieschwellen für die Ernten 2003, 2004 und 2005".

Artikel 151 b

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92

In Artikel 13 Absatz 1 wird der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

"- 3 % der Prämie für die Ernte 2005".

25. In Artikel 152 werden folgende Buchstaben angefügt:

- "d) die Titel I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92. Diese Titel bleiben jedoch für Anträge auf Direktzahlungen für die Ernte 2005 weiterhin gültig;
- e) die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ^{*}. Diese Artikel bleiben jedoch für Anträge auf Direktzahlungen für die Ernte 2004 und für die Ernte 2005 weiterhin gültig, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, die Betriebsprämienregelung nach der in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung genannten Übergangszeit für Hopfen anzuwenden."

* ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 18)."

26. In Artikel 153 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(4a) Die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001^{*} wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 weiterhin gültig.

(4b) Die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch bis zum 31. Dezember 2005 gültig, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, die Betriebsprämienregelung nach der in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung genannten Übergangszeit für Hopfen anzuwenden.

^{*} ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3."

27. Folgender Artikel 155a wird eingefügt:

"Artikel 155a

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf Baumwolle, Olivenöl, Tafeloliven und Olivenhaine, Tabak sowie Hopfen vor, wenn nötig zusammen mit geeigneten Vorschlägen."

28. In Artikel 156 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

"g) Titel IV Kapitel 10a findet ab dem 1. Januar 2006 auf ab diesem Zeitpunkt gesäte Baumwolle Anwendung.

h) Titel IV Kapitel 10b findet ab dem Wirtschaftsjahr 2005/2006 Anwendung."

29. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Sie ist ab 1. Januar 2006 anwendbar, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:
- a) Artikel 1, Absätze 9, 18, 19, 21 und 24 in Bezug auf die Anhänge VIII und VIIIa, die ab dem Tag gelten, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.
- b) Artikel 1 Absatz 1 in Bezug auf die Einfügung von Hopfen, Absätze 8, 11, in Bezug auf Hopfen, Absätze 12, 13, 14, 15 in Bezug auf Hopfen, Absätze 16, 17 in Bezug auf Hopfen, Absatz 20 in Bezug auf Kapitel 10d, Absatz 25 in Bezug auf Buchstabe e, Artikel 26 in Bezug auf Artikel 4b, Artikel 29 in Bezug auf die Anhänge I, VI und VII soweit sie Hopfen betreffen, die ab 1. Januar 2005 gelten sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

ANHANG

Die Anhänge werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

"ANHANG I

Liste der Stützungsregelungen, die die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Einheitliche Betriebsprämie	Titel III dieser Verordnung	Entkoppelte Zahlung (siehe Anhang VI) (*)
Einheitliche Flächenzahlung	Titel IVa Artikel 143b dieser Verordnung	Entkoppelte Zahlung, ersetzt alle Direktzahlungen im Sinne dieses Anhangs Flächenbezogene Beihilfe (Qualitätsprämie)
Hartweizen	Titel IV Kapitel 1 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Eiweißpflanzen	Titel IV Kapitel 2 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Reis	Titel IV Kapitel 3 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Schalenfrüchte	Titel IV Kapitel 4 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Energiepflanzen	Titel IV Kapitel 5 dieser Verordnung	Produktionsbezogene Beihilfe
Stärkekartoffeln	Titel IV Kapitel 6 dieser Verordnung	Milchprämie und Ergänzungszahlung
Milch und Milch- erzeugnisse	Titel IV Kapitel 7 dieser Verordnung	
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen in Finnland und be- stimmten Regionen Schwedens	Titel IV Kapitel 8 dieser Verordnung (**) (****)	Spezifische regionale Beihilfe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen
Saatgut	Titel IV Kapitel 9 dieser Verordnung (**) (****)	Produktionsbezogene Beihilfe
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Titel IV Kapitel 10 dieser Verordnung (**)(****)	Flächenbezogene Beihilfe, einschließlich Stilllegungs- ausgleich, Grassilagezahlung, Zusatz- beträge (**), Hartweizenzuschlag und Sonderbeihilfe für Hartweizen
Schafe und Ziegen	Titel IV Kapitel 11 dieser Verordnung (**)(****)	Mutterschaf- und Ziegenprämie, Zusatzprämie und bestimmte Ergänzungsbeträge

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Rindfleisch	Titel IV Kapitel 12 dieser Verordnung (****)	Sonderprämie (**), Saisonentzerrungsprämie, Mutterkuhprämie (einschließlich der Zahlungen für Färsen und der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung) (**), Schlachtpremie (**), Extensivierungsprämie, Ergänzungsbeträge
Körnerleguminosen Besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion Trockenfutter Kleinerzeugerregelung Olivenöl Seidenraupen Bananen Getrocknete Weintrauben Tabak Hopfen POSEIDOM	Titel IV Kapitel 13 dieser Verordnung (****) Artikel 69 dieser Verordnung (***) Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieser Verordnung (****) Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 Titel IV Kapitel 10b dieser Verordnung Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 Titel IV Kapitel 10c dieser Verordnung Titel IV Kapitel 10d dieser Verordnung (**)(****) Artikel 9 (**)(****), Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001	Flächenbezogene Beihilfe Übergangsweise flächenbezogene Beihilfe für Betriebsinhaber, die weniger als 1 250 EUR erhalten Flächenbezogene Beihilfe Beihilfe zur Förderung der Zucht Produktionsbezogene Beihilfe Flächenbezogene Beihilfe Produktionsbezogene Beihilfe Flächenbezogene Beihilfe Sektoren: Rindfleisch; Zucker; grüne Vanille

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
POSEIMA	Artikel 13 (**)(****), Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 28 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22 Absätze 2 bis 4 (**)(****) und 7, Artikel 27, Artikel 29 und Artikel 30 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001	Sektoren: Rindfleisch; Milch; Kartoffeln; Zucker; Korbweiden; Ananas, Tabak, Saatkartoffeln, Zichorie und Tee
POSEICAN	Artikel 5 (**)(****), 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001	Sektoren: Rindfleisch, Schafe und Ziegen; Kartoffeln
Ägäische Inseln	Artikel 6 (**)(****), 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93	Sektoren: Rindfleisch; Kartoffeln; Oliven; Honig
Baumwolle	Titel IV Kapitel 10a dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe

(*) Beginn 1. Januar 2005 oder später bei Anwendung des Artikels 71. Für das Jahr 2004 oder später bei Anwendung des Artikels 71 werden die in Anhang VI aufgeführten Direktzahlungen mit Ausnahme von Trockenfutter und Baumwolle in Anhang I übernommen.

(**) Im Falle der Anwendung des Artikels 70.

(**) Im Falle der Anwendung des Artikels 66, 67, 68 oder 68a.

(****) Im Falle der Anwendung des Artikels 69.

(****) Im Falle der Anwendung des Artikels 71."

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

"ANHANG II

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 12 Absatz 2

in Mio. EUR

Mitgliedstaat	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	4,7	6,2	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7
Dänemark	7,7	10,3	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9
Deutschland	40,4	54,6	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3
Griechenland	45,4	60,6	75,7	75,7	75,7	75,7	75,7	75,7
Spanien	56,9	76,5	95,5	95,5	95,5	95,5	95,5	95,5
Frankreich	51,4	68,7	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9
Irland	15,3	20,4	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5
Italien	62,3	83,7	104,6	104,6	104,6	104,6	104,6	104,6
Luxemburg	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Niederlande	6,8	9,2	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5
Österreich	12,4	17,1	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3
Portugal	10,8	14,6	18,2	18,2	18,2	18,2	18,2	18,2
Finnland	8,0	10,8	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6
Schweden	6,6	8,8	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
Vereinigtes Königreich	17,7	23,6	29,5	29,5	29,5	29,5	29,5	29,5

"

2.a Anhang IV wird wie folgt geändert:

Die beiden letzten Gedankenstriche der zweiten Spalte werden wie folgt ersetzt:

- "– Erhaltung von Landschaftsmerkmalen, einschließlich, wenn dies angebracht ist, dem Verbot des Rodens von Olivenbäumen
- Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation auf Ackerland
- Erhaltung von Olivenhainen in gutem vegetativen Zustand."

3. Anhang V erhält folgende Fassung:

"ANHANG V
Kompatible Stützungsregelungen gemäß Artikel 26

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Getrocknete Weintrauben	Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96	Flächenbezogene Beihilfe
Agrarumweltmaßnahmen	Titel II Kapitel VI (Artikel 22 bis 24) und Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999	Flächenbezogene Beihilfe
Forstwirtschaft	Artikel 31 und Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999	Flächenbezogene Beihilfe
Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Titel II Kapitel V (Artikel 13 bis 21) und Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999	Flächenbezogene Beihilfe
Trockenfutter	Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 603/95	Produktionsbezogene Beihilfe
Zitrusfrüchte zur Verarbeitung	Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96	Produktionsbezogene Beihilfe
Tomaten zur Verarbeitung	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96	Produktionsbezogene Beihilfe
Wein	Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999	Umstrukturierungsbeihilfe

4. In Anhang VI werden folgende Zeilen angefügt:

"Baumwolle	Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands	Stützung durch die Zahlung für nicht entkörnte Baumwolle
Olivenöl	Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG	Produktionsbezogene Beihilfe
Tabak	Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Produktionsbezogene Beihilfe
Hopfen	Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/98	Flächenbezogene Beihilfe Beihilfe für die vorübergehende Stilllegung"

5. In Anhang VII werden folgende Abschnitte angefügt:

"G. Baumwolle

Hat ein Betriebsinhaber die mit Baumwolle eingesäten Flächen gemeldet, so berechnen die Mitgliedstaaten den in den Referenzbetrag einzubeziehenden Betrag, indem sie die auf zwei Dezimalstellen gerundete Anzahl Hektar, auf der Baumwolle erzeugt wurde, für die gemäß Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle * in jedem Jahr des Bezugszeitraums eine Beihilfe gewährt wurde, mit folgenden Beträgen je Hektar multiplizieren:

- 966 EUR für Griechenland,
- 1 509 EUR für Spanien,
- 1 202 EUR für Portugal.

H. Olivenöl

Hat ein Betriebsinhaber eine Produktionsbeihilfe für Olivenöl erhalten, so wird der Betrag berechnet, indem die Anzahl Tonnen, für die eine solche Zahlung im Bezugszeitraum (d.h. in jedem der Wirtschaftsjahre 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003) gewährt wurde, mit dem entsprechenden Einheitsbetrag der Beihilfe, ausgedrückt in EUR/t, der in den Verordnungen (EG) Nr. 1415/2001 ^{**}, (EG) Nr. 1271/2002 ^{***}, (EG) Nr. 1221/2003 ^{****} und (EG) Nr. 1794/2003 der Kommission ^{*****} festgesetzt wurde, und dem Koeffizienten 0,6 multipliziert wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch bis 1. August 2005 entscheiden, diesen Koeffizienten zu erhöhen. Dieser Koeffizient wird nicht auf die Betriebsinhaber angewandt, deren durchschnittliche Anzahl Oliven-GIS-ha während des Bezugszeitraums, ausschließlich der Anzahl Oliven-GIS-ha, die nach dem 1. Mai 1998 außerhalb eines genehmigten Anpflanzungsprogramms mit zusätzlichen Ölbäumen bepflanzt wurden, weniger als 0,3 beträgt. Die Anzahl Oliven-GIS-ha wird nach einer gemeinsamen Methode, die nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen ist, und auf der Grundlage von Daten aus dem geografischen Informationssystem für den Olivenanbau berechnet.

Wurden die Beihilfezahlungen im Bezugszeitraum von der Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/98 ^{*****} beeinflusst, so wird die in Absatz 3 dargelegte Berechnung wie folgt angepasst:

- wurden die Maßnahmen ausschließlich auf ein einziges Wirtschaftsjahr angewandt, so ist die Anzahl Tonnen, die für das betreffende Jahr zu berücksichtigen ist, gleich der Anzahl Tonnen, für die ohne Anwendung der Maßnahmen eine Beihilfe gewährt worden wäre;

- wurden die Maßnahmen auf zwei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre angewandt, so wird die Anzahl Tonnen, die für das erste der betreffenden Jahre zu berücksichtigen ist, entsprechend dem ersten Gedankenstrich bestimmt, und die Anzahl Tonnen, die für das folgende Jahr zu berücksichtigen ist, ist gleich der Anzahl Tonnen, für die in Bezug auf das letzte, nicht von einer Anwendung der genannten Maßnahmen betroffene Wirtschaftsjahr vor dem Bezugszeitraum eine Beihilfe gewährt wurde.

Die Mitgliedstaaten berechnen die Anzahl Hektar, die bei der Berechnung der Betriebsprämie berücksichtigt werden muss, als die Anzahl Oliven-GIS-ha, die nach einer gemeinsamen Methode, welche nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen ist, und auf der Grundlage von Daten aus dem geografischen Informationssystem für den Olivenanbau ermittelt wird, wobei die Anzahl Oliven-GIS-ha, die nach dem 1. Mai 1998 - für Zypern und Malta gilt der 31. Dezember 2001 als Stichtag - außerhalb eines genehmigten Anpflanzungsprogramms mit zusätzlichen Ölbäumen bepflanzt wurden, unberücksichtigt bleibt.

I. Rohtabak

Hat ein Betriebsinhaber eine Tabakprämie erhalten, so ist der in den Referenzbetrag einzubeziehende Betrag zu berechnen, indem der 3-Jahres-Durchschnitt der Anzahl der Kilogramm, für die eine solche Zahlung gewährt wurde, mit dem gewichteten 3-Jahres-Durchschnittsbeihilfewert, der pro Kilogramm gewährt wurde, wobei von der Gesamtmenge des Rohtabaks aller Sorten auszugehen ist, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,4. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, diesen Koeffizienten zu erhöhen.

Ab 2010 ist der Koeffizient 0,5.

Die Anzahl Hektar, die bei der Berechnung der einheitlichen Betriebsprämie berücksichtigt werden muss, entspricht der in den registrierten Anbauverträgen angegebenen Fläche, für die die Prämie in den Jahren des Bezugszeitraums jeweils gewährt worden ist, im Rahmen einer Grundfläche, die von der Kommission auf der Grundlage der ihr gemäß Anhang I Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission ^{*****} mitgeteilten Gesamtfläche festzusetzen ist.

Wurden die Beihilfezahlungen im Bezugszeitraum von der Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 2848/98 beeinflusst, so wird die im Absatz 3 dargelegte Berechnung wie folgt angepasst:

- wurde die Prämie zum Teil oder in ihrer Gesamtheit verringert, so ist der Betrag, der für das betreffende Jahr zu berücksichtigen ist, gleich dem Betrag, der ohne die Verringerung gewährt worden wäre;
- wurde die Erzeugungsquote zum Teil oder in ihrer Gesamtheit verringert, so ist der Betrag, der für das betreffende Jahr zu berücksichtigen ist, gleich dem Betrag der Prämien, die im vorhergehenden Jahr ohne die Verringerung der Prämien gewährt worden wären, vorausgesetzt dass die im letzten Anbauvertrag ausgewiesene Fläche nicht zum Anbau einer Kultur genutzt wurde, die in dem betreffenden Jahr im Rahmen einer anderen Regelung für Direktzahlungen förderfähig war.

J. Hopfen

Hat ein Betriebsinhaber eine Flächenbeihilfe für Hopfen oder eine Beihilfe für die vorübergehende Stilllegung erhalten, so berechnen die Mitgliedstaaten den in den Referenzbetrag einzubeziehenden Betrag, indem sie die auf zwei Dezimalstellen gerundete Anzahl Hektar, für die eine solche Beihilfe in den Jahren des Bezugszeitraums jeweils gewährt worden ist, mit einem Betrag von 480 EUR je Hektar multiplizieren.

-
- * ABl. L 291 vom 19.11.1979, S.174.
 - ** ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 10.
 - *** ABl. L 184 vom 13.7.2002, S. 5.
 - **** ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 8.
 - ***** ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 11.
 - ***** ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.
 - ***** ABl. L 323 vom 15.12.1999, S. 4."

6. Anhang VIII erhält folgende Fassung:

"ANHANG VIII
Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 41

in Mio. EUR

Mitgliedstaat	2005	2006	2007, 2008 und 2009	2010 und folgende Jahre
Belgien	411	413	530	530
Dänemark	838	838	996	996
Deutschland	4 489	4 503	5 492	5 496
Griechenland	837	1 700	1 722	1 760
Spanien	3 244	4 043	4 241	4 253
Frankreich	7 199	7 231	8 091	8 099
Irland	1 136	1 136	1 322	1 322
Italien	2 539	3 112	3 464	3 497
Luxemburg	27	27	37	37
Niederlande	386	386	779	779
Österreich	613	614	712	712
Portugal	452	493	559	561
Finnland	467	467	552	552
Schweden	612	612	729	729
Vereinigtes Königreich	3 351	3 351	3 869	3 869

"

7. Anhang VIIIa erhält folgende Fassung:

"ANHANG VIIIa
Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 71c

Die Obergrenzen wurden entsprechend dem Steigerungsstufenschema gemäß Artikel 143a berechnet und bedürfen daher keiner Kürzung.

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr	Tschechische Republik	Estland	Zypern	Lettland	Litauen	Ungarn	Malta	Polen	Slowenien	Slowakei
2005	228,8	23,4	8,9	33,9	92,0	350,8	0,67	724,6	35,8	97,7
2006	266,7	27,3	12,5	39,6	107,3	420,2	0,83	881,7	41,9	115,4
2007	343,6	40,4	16,3	55,6	146,9	508,3	1,64	1140,8	56,1	146,6
2008	429,2	50,5	20,4	69,5	183,6	634,9	2,05	1425,9	70,1	183,2
2009	514,9	60,5	24,5	83,4	220,3	761,6	2,46	1711,0	84,1	219,7
2010	600,5	70,6	28,6	97,3	257,0	888,2	2,87	1996,1	98,1	256,2
2011	686,2	80,7	32,7	111,2	293,7	1014,9	3,28	2281,1	112,1	292,8
2012	771,8	90,8	36,8	125,1	330,4	1141,5	3,69	2566,2	126,1	329,3
folgende Jahre	857,5	100,9	40,9	139,0	367,1	1268,2	4,10	2851,3	140,2	365,9

"

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 865/2004 DES RATES
vom 29.4.2004**

**über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

¹ Stellungnahme vom 10. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Stellungnahme vom 25. Februar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auftrag der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 33 des Vertrags zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Sektor Olivenöl und Tafeloliven eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, ist es erforderlich, eine Einkommensstützung für die Erhaltung von Olivenhainen vorzusehen, Binnenmarktmaßnahmen zu treffen, damit die Preise und Versorgungsbedingungen auf einem angemessenen Niveau bleiben, und Maßnahmen zur Beeinflussung der Marktnachfrage durch die Verbesserung der Produktqualität und Aufklärung der Verbraucher über Qualitätsaspekte durchzuführen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ¹ ist als Einkommensstützung für Betriebsinhaber, die Olivenhaine erhalten, eine Betriebsprämie sowie eine Beihilfe für die Erhaltung von Olivenhainen vorgesehen.

¹ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../2004 (siehe S. dieses Amtsblatts).

- (3) Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ¹ ist daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit sollten folgende Ratsverordnungen über den Olivenölsektor ebenfalls aufgehoben werden: die Verordnungen (EWG) Nr. 154/75 ², (EWG) Nr. 2754/78 ³, (EWG) Nr. 3519/83 ⁴, (EWG) Nr. 2261/84 ⁵, (EWG) Nr. 2262/84 ⁶, (EWG) Nr. 3067/85 ⁷,

¹ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

² Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

³ Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Intervention auf dem Olivenölsektor (ABl. L 331 vom 28.11.1978, S. 13). Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 (ABl. L 201 vom 31.7.1990, S. 5).

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3519/83 des Rates vom 12. Dezember 1983 über Maßnahmen für die aus den Nebenerzeugnissen von Olivenöl oder Oliventresteröl gewonnenen sauren Raffinationsöle (ABl. L 352 vom 15.12.1983, S. 2).

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission (ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50).

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 1).

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3067/85 des Rates vom 29. Oktober 1985 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von pflanzlichen Ölen auf dem Gemeinschaftsmarkt für die Nahrungsmittelhilfe (ABl. L 290 vom 1.11.1985, S. 96).

(EWG) Nr. 1332/92 ¹, (EWG) Nr. 2159/92 ², (EWG) Nr. 3815/92 ³, (EG) Nr. 1414/97 ⁴, (EG) Nr. 1638/98 ⁵ und (EG) Nr. 1873/2002 ⁶.

-
- ¹ Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates vom 18. Mai 1992 mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven (ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).
- ² Verordnung (EWG) Nr. 2159/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Finanzierung der Ausgaben für die Ausfertigung und Fortschreibung der Ölkartei (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 8).
- ³ Verordnung (EWG) Nr. 3815/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Anwendung des gemeinsamen Interventionspreises für Olivenöl in Spanien (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 9).
- ⁴ Verordnung (EG) Nr. 1414/97 des Rates vom 22. Juli 1997 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen sowie der garantierten Höchstmenge (ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 4).
- ⁵ Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).
- ⁶ Verordnung (EG) Nr. 1873/2002 des Rates vom 14. Oktober 2002 zur Festsetzung der Höchstgrenzen der Gemeinschaftsfinanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Marktteilnehmerorganisationen im Olivensektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 und zur Abweichung von der Verordnung Nr. 136/66/EWG (ABl. L 284 vom 22.10.2002, S. 1).

-
- (4) Das Wirtschaftsjahr muss auf den Produktionszyklus sämtlicher Olivensorten abgestimmt sein und sollte zum Zwecke der Harmonisierung und Vereinfachung an das Wirtschaftsjahr für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse angeglichen werden.
 - (5) Die Bezeichnungen und Definitionen für Olivenöl und somit die Kategorien sind wesentliche marktstrukturierende Faktoren, da mit ihnen Qualitätsnormen festgelegt und die Verbraucher in angemessener Weise über das jeweilige Erzeugnis informiert werden.
 - (6) Die Eigenschaften von Olivenöl sind ein Grund dafür, dass trotz des hohen Preises im Vergleich zu anderen Ölen und Fetten ein großes Verbraucherinteresse an Olivenöl besteht. Um Missbräuchen bei der Qualität und Echtheit der den Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse und den damit möglicherweise einhergehenden schweren Marktstörungen vorzubeugen, sind Sondermaßnahmen zur Aufwertung und zum Schutz der Qualität von Oliven und Olivenöl vorzusehen.
 - (7) Für die Angaben auf den Etiketten sollte durch Analysemethoden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und sonstige Maßnahmen zur Feststellung der Eigenschaften der einzelnen Olivenölkategorien Gewähr geleistet werden.
 - (8) Angesichts der Auswirkungen der Schwankungen im Produktionsniveau und beim verfügbaren Angebot auf dem Weltmarkt sollten geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung des Binnenmarktes vorgesehen werden.
 - (9) Die Beihilferegelung für private Lagerhaltungsverträge gilt als ein wirksames Instrument zur Regulierung des Olivenölangebots, das bei größeren Marktstörungen als Sicherheitsmechanismus funktioniert.

-
- (10) Die Mitwirkung der Marktteilnehmer des Sektors Olivenöl und Tafeloliven an der Verbesserung und Sicherstellung der Qualität der betreffenden Erzeugnisse und somit ihr Beitrag zur Förderung des Verbraucherinteresses und zur Sicherung des Marktgleichgewichts sollte im Rahmen einer Gemeinschaftsregelung gefördert und kanalisiert werden.
 - (11) Eine Gemeinschaftsfinanzierung, die dem Prozentsatz der Direktbeihilfe entspricht, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 110i Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 einbehalten können, sollte den anerkannten Organisationen der Marktteilnehmer Anreize bieten, Aktionsprogramme zur Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven aufzustellen. Die Zuweisung der Gemeinschaftsmittel sollte nach der Priorität der Maßnahmen im Rahmen der betreffenden Aktionsprogramme erfolgen.
 - (12) Zur Überwachung des Umfangs des Olivenölhandels mit Drittländern und zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollte eine Einfuhrlizenzregelung vorgesehen werden, die die Stellung einer Sicherheit einschließt, um zu gewährleisten, dass die Geschäfte, für die solche Lizenzen beantragt wurden, auch tatsächlich getätigt werden. Falls es aufgrund der Marktentwicklung erforderlich ist, die Olivenölausfuhren aus der Gemeinschaft genauer zu verfolgen, sollte die Kommission ermächtigt sein, eine Ausfuhrlicenzregelung einzuführen.
 - (13) Der Gemeinschaftsmarkt für Olivenöl und Tafeloliven erfordert eine Außenhandelsregelung, die Einfuhrabgaben vorsieht. Diese Regelung sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die im Rahmen von internationalen Vereinbarungen eingegangen worden sind.

-
- (14) Die Zollsätze, die entsprechend den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind, sind größtenteils im Gemeinsamen Zolltarif festgelegt. Um eine angemessene Versorgung des Binnenmarktes mit Olivenöl sicherzustellen, sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.
- (15) Soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Regelung erforderlich ist, sollte vorgesehen werden, dass die Inanspruchnahme des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs einheitlich geregelt und, sofern es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.
- (16) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich der Binnenmarkt- und Zollmechanismus als unzulänglich erweisen. Um den Gemeinschaftsmarkt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Gemeinschaft in diesen Fällen die Möglichkeit haben, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sollten mit den Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen in Einklang stehen.
- (17) Das reibungslose Funktionieren eines auf einem gemeinsamen Preissystem beruhenden Binnenmarktes würde durch die Gewährung nationaler Beihilfen gefährdet. Daher sollten die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen auch auf die unter diese gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse angewandt werden.
- (18) Angesichts der ständigen Entwicklung des gemeinsamen Olivenöl- und Tafelolivenmarktes sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig über diese Entwicklungen informieren.

-
- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ¹ erlassen werden.
- (20) Die Kommission sollte ermächtigt werden, in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um praktische und spezielle Probleme lösen zu können.
- (21) Die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen, sollten von der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ² übernommen werden.
- (22) Die Erzeugnisse, die unter die mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingeführte gemeinsame Marktorganisation, aber nicht unter die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven oder eine andere gemeinsame Marktorganisation fallen, sollten in die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse ³ aufgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

³ ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2002 der Kommission (ABl. L 184 vom 13.7.2002, S. 7).

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven gilt für folgende Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
	1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
b)	0709 90 31	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
	0709 90 39	Andere Oliven, frisch oder gekühlt
	0710 80 10	Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
	0711 20	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
	ex 0712 90 90	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
	2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	ex 2004 90 30	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
	2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
c)	1522 00 31 1522 00 39	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
	2306 90 11 2306 90 19	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr beginnt für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das Wirtschaftsjahr 2005/2006 beginnt jedoch am 1. November 2005.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 4

- (1) Die in Anhang I festgelegten Bezeichnungen und Definitionen für Olivenöl und Oliventresteröl sind bei der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten, im innergemeinschaftlichen Handel und im Handel mit Drittländern verbindlich, soweit das mit international verbindlichen Regelungen vereinbar ist.
- (2) Nur Öle gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 3 und Nummer 6 können im Einzelhandel vermarktet werden.

KAPITEL II

BINNENMARKT

ABSCHNITT 1

VERMARKTUNGSNORMEN

Artikel 5

(1) Für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a können unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse bei Erzeugung und Vermarktung sowie der Entwicklung der Verfahren zur Bestimmung der physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale dieser Erzeugnisse Vermarktungsnormen, insbesondere für Güteklassen, Verpackung und Aufmachung, festgelegt werden.

Nach Erlass der Normen dürfen die betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur noch gemäß diesen Normen vermarktet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterziehen die Erzeugnisse, für die Vermarktungsnormen gelten, einer Konformitätsprüfung und wenden gegebenenfalls Sanktionen an. Sie unterrichten die Kommission über die zur Durchführung dieses Absatzes geschaffene Regelung.

(3) Die Vermarktungsnormen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und die gegebenenfalls heranzuziehenden Analysemethoden werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

ABSCHNITT 2

MARKTSTÖRUNG

Artikel 6

(1) Im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung in bestimmten Regionen der Gemeinschaft kann nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren zur Marktsteuerung beschlossen werden, von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen, die hinreichende Garantien bieten, zum Abschluss von Verträgen über die Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete Olivenöl zu ermächtigen.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können unter anderem durchgeführt werden, wenn der festgestellte durchschnittliche Marktpreis während eines repräsentativen Zeitraums weniger beträgt als

- 1 779 EUR/t bei nativem Olivenöl extra oder
- 1 710 EUR/t bei nativem Olivenöl oder
- 1 524 EUR/t bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/t für jeden weiteren Säuregrad.

- (2) Eine Beihilfe für die Durchführung der Verträge gemäß Absatz 1 kann im Wege der Ausschreibung gewährt werden.
- (3) Der Betrag der Beihilfe gemäß Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Mengen, Güteklassen und Lagerzeiten der betroffenen Öle, werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren so festgelegt, dass der Markt dadurch deutlich beeinflusst wird.

ABSCHNITT 3

MARKTTEILNEHMERORGANISATIONEN

Artikel 7

- (1) Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff "Marktteilnehmerorganisationen" anerkannte Erzeugerorganisationen, anerkannte Branchenverbände und andere anerkannte Organisationen der Marktteilnehmer des Olivenölsektors oder deren Vereinigungen.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes sind "anerkannte Branchenverbände" juristische Einheiten, die

- aus Vertretern der Wirtschaftszweige gebildet werden, die sich mit der Erzeugung und/oder der Verarbeitung von Erzeugnissen nach Artikel 1 und/oder dem Handel damit befassen;
- auf Initiative aller oder einiger Organisationen oder Vereinigungen gebildet worden sind, aus denen sie sich zusammensetzen;
- von dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, anerkannt wurden.

Artikel 8

(1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 110i Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 einbehaltenen Beträge müssen die Gemeinschaftsfinanzierung der dreijährigen Aktionsprogramme sicherstellen, die von den Marktteilnehmerorganisationen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

- a) die Marktbetreuung und administrative Verwaltung des Olivenöl- und Tafelolivensektors;
- b) die Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;
- c) die Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;

-
- d) das Rückverfolgbarkeitssystem, die Zertifizierung und der Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen;
- e) die Verbreitung von Informationen über die von den Marktteilnehmerorganisationen zur Verbesserung der Olivenölqualität durchgeführten Maßnahmen.

(2) Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht dem von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Teil der Beihilfen. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft betrifft die zuschussfähigen Kosten und beträgt

- bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b bis zu 100 %,
- bei Anlageinvestitionen bis zu 100 % und bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe c bis zu 75 %,
- bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e durchgeführt werden, bis zu 75 % und bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen bis zu 50 %.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die Gemeinschaftsfinanzierung abgedeckten Kosten.

(3) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Einhaltung der Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung. Zu diesem Zweck werden Prüfungen der Aktionsprogramme und Stichprobenkontrollen durchgeführt, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden und die in einem Jahr mindestens 30 % der Olivenerzeugerorganisationen sowie die Gesamtheit der anderen Marktteilnehmerorganisationen umfassen, denen eine Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen dieses Artikels gewährt wird.

Artikel 9

Nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren werden folgende Einzelheiten festgelegt:

- a) die Bedingungen für die Zulassung der Marktteilnehmerorganisationen oder ihrer Vereinigungen;
- b) die in Frage kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme in den Bereichen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis e;
- c) die Verfahren für die Genehmigung der Programme durch die Mitgliedstaaten;
- d) die Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen sowie die Prüfung der Arbeitsprogramme;
- e) alle sonstigen gegebenenfalls für die Anwendung dieses Abschnittes erforderlichen Einzelheiten.

KAPITEL III

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 10

(1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1509, 1510 00, 0709 90 39, 0711 20 90, 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39 in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Einfuhrlizenzen werden von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

(2) Die Einfuhrlizenzen sind gemeinschaftsweit gültig. Die Erteilung dieser Lizenzen ist an die Stellung einer Sicherheit gebunden, die gewährleistet, dass die betreffenden Erzeugnisse tatsächlich während der Geltungsdauer der Lizenz eingeführt werden. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt.

(3) Damit sich die Marktentwicklung besser verfolgen lässt, kann gegebenenfalls für die Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren die Vorlage einer Ausfuhrlizenz vorgeschrieben werden.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 11

(1) Sofern in dieser Verordnung nicht anders geregelt, finden auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse die Einfuhrzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

(2) Falls der Marktpreis für Olivenöl in der Gemeinschaft mindestens drei Monate lang die durchschnittlichen Preise gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 um das 1,6-fache deutlich übersteigt, so kann, um eine angemessene Versorgung des Gemeinschaftsmarktes mit Olivenöl durch Einführen aus Drittländern zu ermöglichen, nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden, abweichend von Absatz 1

- die Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Olivenöl ganz oder teilweise aussetzen und die Modalitäten dieser Aussetzung festzulegen,
- ein gemeinschaftszollermäßigtes Einfuhrkontingent für Olivenöl zu eröffnen und dessen Verwaltung zu regeln.

Diese Maßnahmen werden nur für die erforderliche Mindestdauer, längstens jedoch bis zum Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres angewandt.

Artikel 12

- (1) Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die zolltarifliche Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse Anwendung. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.
- (2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung sowie vorbehaltlich der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist im Handel mit Drittländern Folgendes untersagt:
- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
 - b) die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 13

Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven erforderlich ist, kann nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Artikel 14

- (1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund der Ein- oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels 33 des Vertrags gefährden könnten, so können im Handel mit Nicht-WTO-Mitgliedern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.
- (2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen. Diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission beschlossene Maßnahme binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm vorgelegt wurde, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.
- (4) Bestimmungen, die aufgrund dieses Artikels erlassen werden, werden unter Beachtung der Verpflichtungen aus den gemäß Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften angewandt.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Sofern in dieser Verordnung nicht anders geregelt, sind die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 16

Von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Anhebung des Preises für andere Pflanzenöle als Olivenöl zur Sicherung des Absatzes ihrer inländischen Olivenölerzeugung sind mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die Angaben mit, die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bei Olivenöl und Tafeloliven erforderlich sind.

Die Einzelheiten zur Bestimmung der erforderlichen Angaben sowie zur Mitteilung und zur Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 18

- (1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Olivenöl und Tafeloliven (nachstehend "Ausschuss" genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

Maßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in dringenden Fällen auf praktische und spezielle Probleme zu reagieren, werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren erlassen. Diese Maßnahmen können von einigen Teilen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

Artikel 20

Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und ihre Durchführungsvorschriften gelten für die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung entstehen.

KAPITEL V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

"(2) Vom Wirtschaftsjahr 1998/1999 an wird der Einheitsbetrag der Erzeugerbeihilfe gemäß Absatz 1 auf 1322,5 EUR/t festgesetzt."

2. In Artikel 20d Absatz 1 wird "Für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2003/2004" durch "Vom Wirtschaftsjahr 1998/1999 an" ersetzt.

Artikel 22

In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 wird der erste Absatz gestrichen.

Artikel 23

Die Verordnung (EG) Nr. 1873/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird "für die Wirtschaftsjahre 2002/2003 und 2003/2004" durch "ab dem Wirtschaftsjahr 2002/2003" ersetzt.
2. In Artikel 3 wird "für die Wirtschaftsjahre 2002/2003 und 2003/2004" durch "ab dem Wirtschaftsjahr 2002/2003" ersetzt.

Artikel 24

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 136/66, (EWG) Nr. 154/75, (EWG) Nr. 2754/78, (EWG) Nr. 3519/83, (EWG) Nr. 2261/84, (EWG) Nr. 2262/84, (EWG) Nr. 3067/85, (EWG) Nr. 1332/92, (EWG) Nr. 2159/92, (EWG) Nr. 3815/92, (EG) Nr. 1414/97, (EG) Nr. 1638/98 und (EG) Nr. 1873/2002 werden zum 1. November 2005 aufgehoben.

Die Vorschriften für die Verwaltung und die Kontrolle der Erzeugungsbeihilfe gelten jedoch weiterhin für die im Rahmen der Wirtschaftsjahre bis zum Wirtschaftsjahr 2004/2005 gewährte Erzeugungsbeihilfe.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 136/66 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

(2) Nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren können Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Artikel 25

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird gemäß Anhang II zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2005/2006. Die Artikel 21 bis 23 gelten jedoch ab dem 1. November 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29.4.2004

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

ANHANG I**BEZEICHNUNGEN UND DEFINITIONEN FÜR OLIVENÖL
UND OLIVENTRESTERÖL NACH ARTIKEL 4****1. NATIVE OLIVENÖLE**

Öle, die aus der Frucht des Ölbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, gewonnen wurden und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel, durch chemische oder biochemische Hilfsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen wurden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Native Olivenöle werden ausschließlich in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

a) Natives Olivenöl extra

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,8 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

b) Natives Olivenöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

c) Lampantöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 2 g je 100 g und/oder den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

2. RAFFINIERTES OLIVENÖL

Durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

3. OLIVENÖL – BESTEHEND AUS RAFFINIERTEN OLIVENÖLEN UND NATIVEN OLIVENÖLEN

Verschnitt von raffiniertem Olivenöl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

4. ROHES OLIVENTRESTERÖL

Öl aus Oliventrester, das durch Behandlung mit Lösungsmitteln oder auf physikalische Weise gewonnen wurde oder das, mit Ausnahme bestimmter Merkmale, Lampantöl entspricht, mit Ausnahme von durch Wiederveresterungsverfahren gewonnene oder durch Mischung mit Ölen anderer Art gewonnene Öle und mit den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

5. RAFFINIERTES OLIVENTRESTERÖL

Durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

6. OLIVENTRESTERÖL

Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

ANHANG II

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Warenbezeichnung unter dem KN-Code 1108 20 00 ("– Inulin") wird Folgendes eingefügt:

"1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält, andere als zur Aussaat
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet,
1203 00 00	Kopra
1206 00 91 ex 1206 00 99	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 10 90	Palmnüsse und Palmkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 20 90	Baumwollsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 30 90	Rizinussamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 40 90	Sesamsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 60 90	Saflorsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
ex 1207 92 98	Sheanüsse (Karitenüsse), auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 99 91	Hanfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
ex 1207 99 98	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl"

2. Nach der Warenbezeichnung unter dem KN-Code 1503 00 ("Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet") wird Folgendes eingefügt:

"1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl: 1515 90 15) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet (ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs): 1516 20 10)
ex 1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, ausgenommen der Unterpositionen 1517 10 10, 1517 90 10 und 1517 90 93
1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1518 00 39	Öldrass und Soapstock aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen stammend, ausgenommen solche, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 91	
1522 00 99	Andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen solche, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist"

3. Nach der Warenbezeichnung unter dem KN-Code 2302 50 00 ("– von Hülsenfrüchten") wird Folgendes eingefügt:

"2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets"

VERORDNUNG (EG) Nr. 866/2004 DES RATES**vom 29.4.2004****über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge¹, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern² zu der genannten Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 955.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 940.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat wiederholt hervorgehoben, dass er dem Beitritt eines wieder vereinigten Zyperns eindeutig den Vorzug gäbe. Bedauerlicherweise ist eine umfassende Regelung noch nicht zustande gekommen. Entsprechend Absatz 12 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen hat der Rat am 26. April 2004 seine Haltung zu der derzeitigen Lage auf der Insel zum Ausdruck gebracht.
- (2) Bis zu einer Regelung ist daher gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 die Anwendung des Besitzstands ab dem Beitritt in den Landesteilen der Republik Zypern ausgesetzt worden, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 ist es wegen dieser Aussetzung erforderlich festzulegen, unter welchen Bedingungen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf die Trennungslinie zwischen den genannten Landesteilen und den Landesteilen Anwendung finden, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt. Um die Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften zu gewährleisten, muss ihre Anwendung auf die Grenzlinie zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, und der Östlichen Hoheitszone des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausgedehnt werden.

-
- (4) Da es sich bei der genannten Trennungslinie nicht um eine Außengrenze der Europäischen Union handelt, bedarf es besonderer Bestimmungen für das Überqueren der Trennungslinie durch Personen, Waren und Dienstleistungen; für diese Bestimmungen ist in erster Linie die Republik Zypern zuständig. Da die genannten Landesteile vorübergehend nicht Teil des Zoll- und Steuergebietes der Gemeinschaft und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind, sollten die besonderen Bestimmungen einen gleichwertigen Schutz der Sicherheit der Europäischen Union gegenüber illegaler Einwanderung und Gefahren für die öffentliche Ordnung sowie ihrer wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Warenverkehrs gewährleisten. Bis genügend Angaben über den Status der Tiergesundheit in den genannten Landesteilen vorliegen, sollte das Verbringen von Tieren und tierischen Erzeugnissen untersagt werden.
- (5) Artikel 3 des Protokolls Nr. 10 bestimmt ausdrücklich, dass Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den genannten Landesteilen durch die Aussetzung des Besitzstands nicht ausgeschlossen sind. Mit dieser Verordnung sollen der Handel und andere Verbindungen zwischen den genannten Landesteilen und denjenigen Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, erleichtert werden; gleichzeitig soll ein angemessener Schutz, wie oben dargelegt, aufrechterhalten werden.
- (6) In Bezug auf Personen ist es derzeit die Politik der Regierung der Republik Zypern, das Überschreiten der Trennungslinie allen sich rechtmäßig im Nordteil Zyperns aufhaltenden Bürgern der Republik, Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen sowie allen über das von der Regierung kontrollierte Gebiet eingereisten Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu gestatten.

-
- (7) Den legitimen Anliegen der Regierung der Republik Zypern ist Rechnung zu tragen, gleichzeitig ist es erforderlich, Unionsbürgern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen und die Mindestbestimmungen für die an der Trennungslinie vorzunehmenden Personenkontrollen und zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Trennungslinie festzulegen, um die illegale Einwanderung von Drittstaatsangehörigen zu bekämpfen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Außerdem ist es erforderlich festzulegen, unter welchen Bedingungen Drittstaatsangehörige die Trennungslinie überschreiten dürfen.
- (8) Bei Personenkontrollen sollte diese Verordnung die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3, insbesondere seines Artikels 8, unberührt lassen.
- (9) Diese Verordnung berührt in keiner Weise das Mandat der Vereinten Nationen in der Pufferzone.
- (10) Da eine Änderung der Politik der Regierung der Republik Zypern gegenüber der Trennungslinie zu Problemen der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung führen könnte, sollten Änderungen vor ihrem Inkrafttreten der Kommission notifiziert werden, damit diese geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Widersprüchen treffen kann.
- (11) Die Kommission sollte darüber hinaus ermächtigt werden, die Anhänge I und II dieser Verordnung zu ändern, damit sie auf Änderungen reagieren kann, die möglicherweise eintreten und ein sofortiges Handeln erfordern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Trennungslinie" ist
 - a) für Zwecke der Personenkontrollen im Sinne des Artikels 2 die Trennungslinie zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
 - b) für Zwecke der Warenkontrollen im Sinne des Artikels 4 die Trennungslinie zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und der Östlichen Hoheitszone des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
2. "Drittstaatsangehöriger" ist eine Person, die nicht Bürger der Europäischen Union im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.

In dieser Verordnung enthaltene Bezugnahmen auf Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gelten ausschließlich für Landesteile innerhalb der Republik Zypern.

TITEL II
GRENZÜBERTRITT VON PERSONEN

Artikel 2
Personenkontrollen

- (1) Die Republik Zypern kontrolliert alle die Trennungslinie überschreitenden Personen, um die illegale Einwanderung Drittstaatsangehöriger zu bekämpfen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erkennen und abzuwehren. Kontrolliert werden auch die Fahrzeuge und Gegenstände, die sich im Besitz von Personen befinden, die die Trennungslinie überschreiten.
- (2) Alle Personen unterliegen mindestens einer Kontrolle zur Feststellung ihrer Identität.
- (3) Drittstaatsangehörige dürfen die Trennungslinie nur überschreiten, wenn sie
- a) im Besitz entweder einer Aufenthaltsgenehmigung der Republik Zypern oder eines gültigen Reisedokuments und gegebenenfalls eines gültigen Visums für die Republik Zypern sind, und
 - b) keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.
- (4) Die Trennungslinie kann nur an den von den zuständigen Behörden der Republik Zypern zugelassenen Übergangsstellen überschritten werden. Eine Liste dieser Übergangsstellen ist als Anhang I beigefügt.
- (5) Die Personenkontrollen an der Grenze zwischen der Östlichen Hoheitszone und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte vorgenommen.

Artikel 3

Überwachung der Trennungslinie

Entlang der gesamten Trennungslinie wird von der Republik Zypern eine wirksame Überwachung in der Weise durchgeführt, dass Personen davon abgehalten werden, die Kontrollen an den in Artikel 2 Absatz 4 genannten Übergangsstellen zu umgehen.

TITEL III

VERBRINGEN VON WAREN

Artikel 4

Behandlung der Waren aus den Landesteilen,
in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt

(1) Unbeschadet des Artikels 6 dürfen Waren in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern verbracht werden, sofern sie im Sinne der Artikel 23 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften¹ vollständig in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gewonnen oder hergestellt worden sind oder der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen in Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, vorgenommen worden ist.

(2) Auf diese Waren werden keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben, noch ist für sie eine Zollanmeldung erforderlich, sofern sie für Ausfuhrerstattungen oder Interventionsmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle ist die Menge der Waren, die über die Trennungslinie verbracht werden, zu registrieren.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

-
- (3) Die Waren können nur an den in Anhang I aufgeführten Übergangsstellen und den Übergangsstellen Pergamos und Strovilia zur Östlichen Hoheitszone über die Trennungslinie verbracht werden.
- (4) Die Waren müssen den Anforderungen entsprechen und werden den Kontrollen unterzogen, die das Gemeinschaftsrecht nach Anhang II vorschreibt.
- (5) Den Waren muss ein von der türkisch-zyprischen Handelskammer ausgestelltes Papier beigelegt sein, das für diesen Zweck von der Kommission im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Zypern oder von einer anderen im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Zypern dazu befugten Stelle zugelassen ist. Die türkisch-zyprische Handelskammer oder andere befugte Stelle führt über alle derart ausgestellten Papiere Buch, damit die Kommission die Art und Menge der über die Trennungslinie verbrachten Waren überwachen kann und feststellen kann, dass sie den Vorschriften dieses Artikels entsprechen.
- (6) Wenn die Waren über die Trennungslinie in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern verbracht worden sind, prüfen die zuständigen Behörden der Republik Zypern, ob das in Absatz 5 genannte Papier echt ist und der Sendung entspricht.
- (7) Die Republik Zypern behandelt die in Absatz 1 genannten Waren als nicht eingeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG¹ und des Artikels 5 der Richtlinie 92/12/EWG², sofern die Waren für den Verbrauch in der Republik Zypern bestimmt sind.
- (8) Absatz 7 hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften.

¹ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/15/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61).

² ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 30).

- (9) Das Verbringen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Trennungslinie ist verboten.
- (10) Die Behörden der Östlichen Hoheitszone können die traditionelle Versorgung der türkisch-zyprischen Bevölkerung des Dorfes Pyla mit Waren aus den Landesteilen aufrechterhalten, in denen die Regierung Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Mit Blick auf ihre Bestimmung überwachen sie strikt Menge und Art der Waren.
- (11) Waren, die die in Absatz 1 bis 10 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, gelten als Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
- (12) Dieser Artikel findet ab 1. Mai 2004 sofort auf Waren Anwendung, die vollständig in Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gewonnen oder hergestellt worden sind und Anhang II entsprechen. Für andere Waren unterliegt die volle Anwendung dieses Artikels besonderen Bestimmungen, die der besonderen Lage auf der Insel Zypern in vollem Umfang Rechnung tragen auf der Grundlage eines Beschlusses der Kommission, der so bald wie möglich, spätestens aber binnen zwei Monaten nach Annahme dieser Verordnung zu erlassen ist. Hierzu wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt; die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG¹ finden Anwendung.

Artikel 5

Waren, die in die Landesteile versandt werden,
in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt

- (1) Für Waren, die über die Trennungslinie verbracht werden dürfen, müssen keine Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden. Gleichwohl müssen die unter vollständiger Einhaltung der internen Rechtsvorschriften Zyperns erforderlichen gleichwertigen Dokumente von den Behörden der Republik Zypern auf Verlangen vorgelegt werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

-
- (2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse werden bei Verbringung über die Trennungslinie keine Ausfuhrerstattungen gezahlt.
- (3) Warenlieferungen sind nicht gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreit.
- (4) Der Verkehr von Waren, die nach dem Gemeinschaftsrecht nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft entfernt oder ausgeführt werden dürfen, genehmigungspflichtig sind oder Beschränkungen oder Zöllen oder anderen Ausfuhrabgaben unterliegen, ist verboten.

Artikel 6

Reiseerleichterungen

Die Richtlinie 69/169/EWG¹ findet keine Anwendung; die Waren, die sich beim Überschreiten der Trennungslinie im persönlichen Gepäck Reisender befinden, einschließlich höchstens 20 Zigaretten und 0,25 Liter Spirituosen, sind jedoch von der Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern befreit, wenn sie keinen kommerziellen Charakter haben und ihr Gesamtwert höchstens 30 EUR pro Person beträgt. Befreiungen von der Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern auf Tabakwaren und alkoholische Getränke werden Reisenden unter 17 Jahren beim Überschreiten der Trennungslinie nicht gewährt.

¹ ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

TITEL IV
DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 7

Steuern

Soweit Dienstleistungen über die Trennungslinie hinweg von Personen oder für Personen erbracht werden, die in den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, niedergelassen sind oder dort ihren festen Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, gelten diese Dienstleistungen für Mehrwertsteuerzwecke als von Personen erbracht oder erhalten, die in den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, niedergelassen sind oder dort ihren festen Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

TITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Durchführung

Die Behörden der Republik Zypern und die Behörden der Östlichen Hoheitszone auf Zypern treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten und ihre Umgehung zu verhindern.

Artikel 9

Anpassung der Anhänge

Die Kommission kann die Anhänge zu dieser Verordnung in Einvernehmen mit der Regierung Zyperns ändern. Vor einer Änderung der Anhänge konsultiert die Kommission die türkisch-zyprische Handelskammer oder die andere, von der Regierung der Republik Zypern gemäß Artikel 4 Absatz 5 ordnungsgemäß befugte Stelle sowie, sofern die Hoheitszone betroffen ist, das Vereinigte Königreich. Bei der Änderung des Anhangs II wendet die Kommission die Verfahren an, die das einschlägige Gemeinschaftsrecht für den zu ändernden Gegenstand vorsieht.

Artikel 10

Änderung der Politik

Jede Änderung der Politik der Regierung der Republik Zypern, die das Überschreiten der Trennungslinie durch Personen oder Waren betrifft, wird erst wirksam, nachdem die geplanten Änderungen der Kommission notifiziert worden sind und die Kommission innerhalb eines Monats keine Einwände gegen diese Änderungen erhoben hat. Gegebenenfalls kann die Kommission – im Benehmen mit dem Vereinigten Königreich, sofern die Hoheitszonen betroffen sind – Änderungen zu dieser Verordnung vorschlagen, um die Vereinbarkeit der für die Trennungslinie geltenden einzelstaatlichen und EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Artikel 11

Überwachung und Kontrolle der Verordnung

- (1) Spätestens beginnend ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Rat vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 12 jährlich Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die sich aus ihrer Anwendung ergebende Lage; sie fügt diesem Bericht, wenn nötig, geeignete Vorschläge für Änderungen bei.
- (2) Die Kommission überprüft insbesondere die Anwendung des Artikels 4 und die Handelsströme zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen sie keine tatsächliche Kontrolle ausübt, einschließlich des Handelsvolumens, des Handelswerts und der gehandelten Waren.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat bitten, die Kommission aufzufordern, jeden sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Umstand, der Anlass zur Besorgnis gibt, innerhalb einer bestimmten Frist zu untersuchen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Bei Auftreten eines Notfalls, der eine Gefahr oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit oder die Tier- und Pflanzengesundheit schafft, finden die entsprechenden Verfahren des in Anhang II genannten EU-Rechts Anwendung. Bei anderen Notfällen oder wenn andere Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände auftreten, kann die Kommission im Benehmen mit der Regierung der Republik Zypern unverzüglich die Maßnahmen treffen, die unbedingt notwendig sind, um Abhilfe zu schaffen. Die getroffenen Maßnahmen werden dem Rat innerhalb von 10 Arbeitstagen mitgeteilt. Der Rat kann die Maßnahmen der Kommission innerhalb von 21 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er den Bericht der Kommission erhalten hat, mit qualifizierter Mehrheit ergänzen, ändern oder aufheben.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission auffordern, dem entsprechenden Ständigen Ausschuss oder Verwaltungsausschuss Einzelheiten der Menge, des Wertes und der Waren, die über die Trennungslinie verbracht werden, mitzuteilen, sofern er für seine Anfrage eine Frist von einem Monat einhält.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag des Beitritts Zyperns zur Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29.4.2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

ANHANG I

Liste der Übergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 4

- Ledra Palace

 - Agios Dhometios
-

ANHANG II

Anforderungen und Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 4

- Anforderungen und Kontrollen auf dem Gebiet des Veterinärrechts, des Pflanzenschutzrechts und der Lebensmittelsicherheit, die in Regelungen nach Artikel 37 (ex 43) und/oder Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag festgelegt sind. Insbesondere müssen die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, bevor sie über die Trennungslinie in die Landesteile verbracht werden, in denen die Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, von ordnungsgemäß ermächtigten Sachverständigen pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen unterzogen worden sein, bei denen festgestellt wurde, dass die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (Richtlinie 2000/29/EG des Rates ¹) eingehalten wurden.

¹ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/31/EG der Kommission (ABl. L 85 vom 23.3.2004, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 867/2004 DES RATES**vom 29. April 2004**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 2003, insbesondere auf Artikel 24 und Anhang XII,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 9).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee (IBSFC) hat auf ihrer Jahrestagung vom 3. Oktober 2003 eine Empfehlung über die Aufteilung der Heringsfänge im Golf von Riga angenommen. Auf Gemeinschaftsebene sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Empfehlung am Tag nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens in Gemeinschaftsrecht umgesetzt ist.
- (2) Im März 2004 hat die IBFSC eine Empfehlung über die Anhebung der TAC für Kabeljau in der Ostsee angenommen. Diese Empfehlung muss in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.
- (3) Im Rahmen seines bilateralen Fischereiabkommens mit der Russischen Föderation hat Lettland eine Regelung über den gegenseitigen Zugang zur Kabeljau- und Sprottenfischerei durchgesetzt. Diese Regelung betrifft ausschließlich die lettische Zone der EG-Gewässer. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Regelung in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

-
- (4) Die Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in den norwegischen Gewässern und die Fangmöglichkeiten Norwegens in den Gemeinschaftsgewässern für 2004 wurden in den Anhängen I B, C und VII der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003¹ in Erwartung des Abschlusses der Fischereikonsultationen mit Norwegen für 2004 zunächst vorläufig festgesetzt. Nach der vereinbarten Niederschrift über die Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 24. Januar erhalten die zuständigen Behörden Empfehlungen über die Fangmöglichkeiten für 2004 in den jeweiligen Gewässern. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Ergebnisse dieser Konsultationen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.
- (5) Um die Plattfischquoten in der Nordsee besser miteinander in Einklang zu bringen und um die Rückwürfe zu reduzieren, sollten die Quoten für Seezunge in Gebiet II der Nordsee flexibel gehandhabt werden.
- (6) Polen hat gemäß Anhang XII der Beitrittsakte von 2003 Anspruch auf eine Heringsquote in den Gebieten I und II.
- (7) Gemäß dem Verfahren nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits² hat die Gemeinschaft Konsultationen mit den Färöer über den Zugang zur Fischerei auf skandinavischen Atlantikhering in Gewässern nördlich von 62° N geführt.

¹ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

² ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

-
- (8) Um sicherzustellen, dass bei der Kabeljaufischerei in den Gemeinschaftsgewässern der Ostsee nur Schleppnetze mit BACOMA-Fluchtfenstern eingesetzt werden, darf nur dieses Fanggerät an Bord erlaubt sein.
 - (9) Um unnötige soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten Fischereitätigkeiten, bei denen kein Kabeljau gefangen wird, in den für die Kabeljaufischerei gesperrten Gebiet westlich von Schottland erlaubt werden, sofern diese Tätigkeiten klar abgegrenzt und durchsetzbar sind und den Kabeljaubestand nicht zusätzlich gefährden.
 - (10) Neue Informationen über die Verteilung der Kabeljau- und Schellfischfänge zeigen, dass einige Gebiete mit großem Schellfisch- aber relativ geringem Kabeljauvorkommen in die "Kabeljau-Schutzzone" gemäß Anhang IV einbezogen wurden. Andere Gebiete mit relativ hohem Kabeljauvorkommen wurden hingegen ausgeschlossen. Deshalb ist eine Änderung der geografischen Abgrenzung der Kabeljau-Schutzzone erforderlich.
 - (11) Bestandserhaltungsmaßnahmen sollten nicht die Erhebung von wissenschaftlichen Daten für Zwecke der Bestandsbewirtschaftung verhindern. Deshalb ist die Fischerei zu wissenschaftlichen Zwecken in Gebieten, in denen Fangeinsätze verboten sind, zuzulassen.
 - (12) Es wurden einige Rechenfehler korrigiert und formale Änderungen vorgenommen.

(13) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, muss die betreffende Fischerei so früh wie möglich geöffnet werden. Daher ist es zwingend geboten, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren.

(14) Die Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IA, IB, IC, II, IV und VII der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Nummer 1 Buchstaben a und b des Anhangs gilt ab dem Tag nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2287/2003 werden wie folgt geändert:

1. Anhang IA

a) Der Eintrag für Hering in Gebiet III bcd erhält folgende Fassung:

"

Art:	Hering Clupea harengus	Gebiet:	IIIbcd (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet 3 und Golf von Riga
Dänemark	8 279		
Deutschland	25 106		
Estland	10 406 ⁽¹⁾		
Finnland	9 386		
Lettland	2 704 ⁽¹⁾		
Litauen	2 568		
Polen	28 870		
Schweden	36 499		
EG	123 820		
TAC	132 090		

(1) Darf in der Bucht von Riga gefischt werden (HER/03D-RG)

"

b) Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag für Hering in Gebiet III bcd angefügt:

"

Art:	Hering Clupea harengus	Gebiet:	Golf von Riga HER/03D-RG
Estland	18 130		
Lettland	21 130		
EG	39 260		
TAC	39 260		

"

c) Der Eintrag für Kabeljau in Untergebiet 25-32 (EG-Gewässer) erhält folgende Fassung:
"

Art:	Kabeljau	Gebiet:	Untergebiet 25-32 (Gemeinschaftsgewässer)
	Gadus morhua		COD/25/32-
Dänemark	12 040 (1)		
Deutschland	5 265 (1)		
Estland	781 (1)		
Finnland	625 (1)		
Lettland	2 968 (1) (2)		
Litauen	1 951 (1)		
Polen	9 251 (1)		
Schweden	8 770 (1)		
EG	41 650		
TAC	45 400		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Dürfen in den Untergebieten 22-24 gefischt werden.

(2) Davon können 350 t in den Gewässern der Russischen Föderation in Gebiet IIIId gefischt werden.

"

d) Der Eintrag für Sprotten im Gebiet III bcd (EG-Gewässer) erhält folgende Fassung:

"

Art:	Sprotte Sprattus sprattus	Gebiet:	IIIbcd (EG-Gewässer) SPR/3BCD-C
Dänemark	37 254		
Deutschland	23 601		
Estland	43 260		
Finnland	19 501		
Lettland	52 249		
Litauen	18 901		
Polen	110 880		
Schweden	72 019		
EG	377 665		
Russische Föderation	3 000 ⁽¹⁾		
TAC	420 000		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) In der lettischen Zone der EG-Gewässer, einschließlich bis zu 150 t Heringsbeifängen, zu fischen.

"

2. Anhang IB

a) Der Eintrag für Sandaale in Gebiet IIa, Skagerrak, Kattegat, Nordsee erhält folgende Fassung:

Art:	Sandaale Ammodytidae	Gebiet: IIa (1), Skagerrak, Kattegat, Nordsee (1) SAN/24
Dänemark	727 472	
Vereinigtes Königreich	15 901	
Alle Mitgliedstaaten	27 826 (2)	
EG	771 200	
Norwegen	45 000 (3)	
Färöer	20 000 (3) (4)	
TAC	836 200	Vorsorge-TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

- (1) Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.
- (3) In der Nordsee zu fischen.
- (4) Einschließlich Stintdorsch und höchstens 4 000 t Sprotte. Die Sprotten und höchstens 6 000 t Stintdorsch dürfen in der Division VIa nördlich von 56°30'N gefischt werden.

- b) Die Einträge für Hering in den Gebieten: Skagerrak und Kattegat
Norwegische Gewässer südlich von 62° N

erhalten folgende Fassung:

„

Art:	Hering (1) Clupea harengus	Gebiet:	Skagerrak und Kattegat HER/03/A.
Dänemark	29 177 (3)		
Deutschland	467 (3)		
Schweden	30 521 (3)		
EG	60 164		
Färöer	500 (2)		
TAC	70 000		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

- (1) Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert.
 (2) Im Skagerrak zu fangen.
 (3) Davon dürfen als einmalige Maßnahme im Jahr 2004 50 % in der Nordsee (EG-Gewässer) südlich von 60°N und östlich von 4°E gefischt werden.

Art:	Hering Clupea harengus	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N HER/04-N.
Schweden	1 076 (1)		
EG	1 076		
TAC	entfällt		

- (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.

„

c) Der Eintrag für Kabeljau in norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"

Art:	Kabeljau Gadus morhua	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N COD/04-N.
Schweden	516 (1)		
EG	516 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Quote laut Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2004.

"

d) Die Einträge für Schellfisch in den Gebieten: Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) IIa (EG-Gewässer), Nordsee norwegische Gewässer südlich von 62°N erhalten folgende Fassung:

"

Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet:	Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) HAD/3A/BCD
Belgien	18		
Dänemark	3 096		
Deutschland	197		
Niederlande	4		
Schweden	366		
EC	3 681 (1)		
TAC	4 755		

(1) Ausgenommen geschätzte 874 t Beifang in der Industriefischerei.

Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), Nordsee HAD/2AC4
Belgien	625	
Dänemark	4 300	
Deutschland	2 736	
Frankreich	4 769	
Niederlande	469	
Schweden	303	
Vereinigtes Königreich	45 773 (1)	
EG	58 975 (2)	
Norwegen	15 391	
TAC	77 000	

- (1) Davon müssen 29 500 t von Schiffen gefangen und angelandet werden, die im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Anhang IV Nummer 17 sind.
- (2) Ausgenommen geschätzte 2.634 t Beifang in der Industriefischerei.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (HAD/04-NFS)	
EG	45 828	
Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet norwegische Gewässer südlich von 62°N : HAD/04-N.
Schweden	956	
EG	956	
TAC	entfällt	

e) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"

Art:	Tiefseegarnelen Pandalus borealis	Gebiet:	norwegische Gewässer südlich von 62°N PRA/04-N.
Dänemark	900		
Schweden	151 (1)		
EG	1 051		
TAC	entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.

"

f) Der Eintrag für Scholle in Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee erhält folgende Fassung:

"

Art:	Scholle Pleuronectes platessa	Gebiet:	IIa (EG-Gewässer), Nordsee PLE/2AC4.
Belgien	3 624		
Dänemark	11 778		
Deutschland	3 397		
Frankreich	680		
Niederlande	22 649		
Vereinigtes Königreich	16 761		
EG	58 889		
Norwegen	2 111		
TAC	61.000		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer (PLE/04-NFS)

EG 30 000

"

g) Der Eintrag für Seelachs in norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"

Art:	Seelachs Pollachius virens	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N POK/04-N.
Schweden	1 190		
EG	1 190		
TAC	190 000		

"

h) Der Eintrag für Makrele im Gebiet IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee erhält folgende Fassung:

"

Art:	Makrele Scomber scombrus	Gebiet:	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer), Nordsee MAC/2A34-
Belgien	453		
Dänemark	11 951		
Deutschland	473		
Frankreich	1 428		
Niederlande	1 437		
Schweden	4 262 (1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	1 331		
EG	21 335 (2)(4)(5)		
Norwegen	37 246 (6)		
TAC	545 500 (7)		Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

- (1) Einschließlich Fangrechten dieses Mitgliedstaats von 1.865 t Makrele in ICES-Division IIIa und den EG-Gewässern von ICES-Division IVab (MAC/3A/4AB).
- (2) Einschließlich 214 t, die in den norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets IV gefischt werden (MAC/04-N.).
- (3) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.
- (4) Einschließlich 1 865 t gemäß Fußnote 2 des Anhangs zu den Schlussfolgerungen der Fischereiberatungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 9. Dezember 1995 in Brüssel.
- (5) Einschließlich 636 t nach der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2004 über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der zulässigen Fangmenge NEAFC.
- (6) Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur in Division IVa gefischt werden, ausgenommen 3.000 t in Division IIIa.
- (7) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

IIIa	IIIa, IVbc	IVb	IVc	IIa (Nicht-EG-Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31. März 2004
MAC/03A.	MAC/3A/4BC	MAC/04B.	MAC/04C.	MAC/2A6.

Dänemark		4 130		4 020
Frankreich		440		
Niederlande		440		
Schweden			340	10
Vereinigtes Königreich		440		
Norwegen	3 000			

i) Der Eintrag für Seezunge in Gebiet II, Nordsee erhält folgende Fassung:

Art:	Seezunge Solea solea	Gebiet: II, Nordsee SOL/24.
Belgien	1 417	
Dänemark	648	
Deutschland	1 133	
Frankreich	283	
Niederlande	12 790	
Vereinigtes Königreich	729	
EG	17 000	
TAC	17 000	

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

- j) Der Eintrag für andere Arten in den EG-Gewässern - Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N - erhält folgende Fassung:

"

Art:	Andere Arten	Gebiet:	EG-Gewässer - Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N OTH/2A46AN
EG	keine Begrenzungen		
Norwegen	5 000 ⁽¹⁾		
Färöer	400 ⁽²⁾		
TAC	entfällt		

- (1) Begrenzt auf Gebiete IIa und IV. Schließt nicht besonders erwähnte Fangrechte ein, wovon bis zu 350 t Seezunge gefangen werden können.
- (2) Begrenzt auf Weißfisch-Beifänge in den Gebieten IV und VIa.

"

- k) Alle Fußnoten mit dem Wortlaut: "Vorläufige Quote bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004" werden gestrichen.

3. Anhang IC

- a) Der Eintrag für Hering Gebiet I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

"

Art:	Hering (1) Clupea harengus	Gebiet:	I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) HER/1/2.
Belgien	25		
Dänemark	24 946		
Deutschland	4 368		
Spanien	82		
Frankreich	1 076		
Irland	6 458		
Niederlande	8 927		
Polen	1 262		
Portugal	82		
Finnland	386		
Schweden	9 244		
Vereinigtes Königreich	15 948		
EG	72 804		
Färöer	6 997 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		

(1) Darf in EG-Gewässern gefischt werden.

Besondere Bedingungen:

In den Grenzen der genannten Quoten dürfen in dem besonders bezeichneten Gebiet nicht mehr als die nachstehenden Mengen gefangen werden.

II, Vb nördlich von 62° N (Färöer Gewässer)
HER/2A5B-F

Belgien	2
Dänemark	2 398
Deutschland	420
Spanien	8
Frankreich	103
Irland	621
Niederlande	858
Polen	121
Portugal	8
Finnland	37
Schweden	888
Vereinigtes Königreich	1 533

"

b) Der Eintrag für Kabeljau in Gebiet I, II (Norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

"

Art:	Kabeljau Gadus morhua	Gebiet:	I, II (Norwegische Gewässer) COD/1N2AB-
Deutschland	2 404		
Griechenland	293		
Spanien	2 640		
Niederlande	293		
Frankreich	2 206		
Portugal	2 640		
Vereinigtes Königreich	9 324		
EG	19 800 ⁽¹⁾		
TAC	486 000		

(1) Diese Quote ist nach der Annahme des Protokolls zur Änderung des Vierten Protokolls zur Festlegung der Bedingungen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Grönland zu überprüfen.

"

c) Der Eintrag für Lodde in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

"

Art:	Lodde Mallotus villosus	Gebiet:	V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514GRN
Alle Mitgliedstaaten	40 985		
EG	95 985 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Hiervon 15 000 t an Norwegen, 30 000 t an Island und 10 000 t an die Färöer. Der Gemeinschaftsanteil macht 70 % der TAC für Lodde für das Fischwirtschaftsjahr aus. Bei einer etwaigen Berichtigung dieser TAC im Jahr 2004 wird der Gemeinschaftsanteil entsprechend geändert.

"

d) Der Eintrag für Schellfisch in Gebiet I, II (Norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: I, II (Norwegische Gewässer) HAD/1N2AB-
Deutschland	428	
Frankreich	257	
Vereinigtes Königreich	1 315	
EG	2 000	
TAC	entfällt	

e) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Tiefseegarnelen Pandalus borealis	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) PRA/514GRN
Dänemark	848	
Frankreich	848	
EG	5 675 (1)	
TAC	entfällt	

(1) Hiervon 2 830 t an Norwegen und 1 150 t an die Färöer.

f) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) GHL/514GRN
Deutschland	4 037	
Vereinigtes Königreich	213	
EC	4 800 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	

(1) Hiervon 400 t an Norwegen und 150 t an die Färöer. Diese Quote ist nach der Annahme des Protokolls zur Änderung des Vierten Protokolls zur Festlegung der Bedingungen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Grönland zu überprüfen.

g) Der Eintrag für Makrele in Gebiet IIa (Norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Makrele Scomber scombrus	Gebiet: IIa (Norwegische Gewässer) MAC/02A-N.
Dänemark	11 100 (1)	
EG	11 100 (1)	
TAC	entfällt	

(1) Darf auch in Untergebiet IV (Norwegische Gewässer) und in Abteilung IIa (Nicht-EG-Gewässer) gefischt werden.

h) Der Eintrag für Rotbarsch in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Rotbarsch Sebastes spp.	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) RED/514 GRN
Deutschland	19 533	
Frankreich	99	
Vereinigtes Königreich	138	
EG	25 500 (1)(2)(3)	
TAC	entfällt	

(1) Höchstens 20 000 t dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen. Östlicher oder westlicher Bestand.

(2) 5 230 t, mit pelagischem Schleppnetz zu fangen, an Norwegen.

(3) 500 t an die Färöer. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.

i) Alle Fußnoten mit dem Wortlaut: "Vorläufige Quote bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004." werden gestrichen.

4. Anhang II

Der Eintrag für Hering in Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, VIIId erhält folgende Fassung:

"

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIa (EG-Gewässer), Nordsee, VIIId HER/2A47DX
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien	214
Dänemark	41 356
Deutschland	214
Frankreich	214
Niederlande	214
Schweden	202
Vereinigtes Königreich	786
EG	43 200
TAC	43 200

Bemerkungen:

- (1) Unsortiert angelandete Beifänge von Hering beim Fang anderer Arten.

"

5. Anhang IV

- a) Folgende Nummer wird eingefügt:

"1.1.3 Ein-Netz-Regel

Bei Einsatz eines Zugnetzes mit Fluchtfenster darf kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt werden."

- b) Nummer 6 wird gestrichen.

- c) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"13. Begrenzung des Kabeljaufangs westlich von Schottland

- a) Bis zum 31. Dezember 2004 ist jede Fangtätigkeit in dem Gebiet verboten, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

- 59°05'N, 06°45'W
- 59°30'N, 06°00'W
- 59°40'N, 05°00'W
- 60°00'N, 04°00'W
- 59°30'N, 04°00'W
- 59°05'N, 06°45'W

- b) Abweichend von Buchstabe a darf Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern

- i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
- ii) keine anderen Arten als Weich- und Krebstiere an Bord behalten werden.

-
- c) Abweichend von Buchstabe a darf Fischfang unter Einsatz von Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
- i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder darüber an Bord mitgeführt werden und
 - ii) keine anderen Arten als Hering, Makrele, Stöcker, Blauer Wittling, Sardine, Sardinelle, Sprotte und Glasaugen an Bord behalten werden."
- d) In Nummer 17
- i) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Im Sinne dieser Nummer ist "Kabeljauschutzgebiet" der in den folgenden ICES-Rechtecken enthaltene Teil der ICES-Division IV, der weiter als 12 Seemeilen von den Küstenbasislinien entfernt ist:

49E6, 48E6, 47E6, 50E7, 49E7, 48E7, 50E8, 51E9, 50E9, 49E9, 50F0, 49F0, 48F0, 47F0, 46F0, 45F0, 51F1, 50F1, 49F1, 48F1, 47F1, 46F1, 45F1, 44F1, 50F2, 49F2, 48F2, 47F2, 46F2, 45F2, 44F2, 46F3, 45F3, 44F3, 45F4, 44F4, 43F5, 43F6, 43F7, 42F7, 38E9, 37E9, 37F0."
 - ii) wird folgender Buchstabe eingefügt:

"e) Ein Mitgliedstaat kann die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 21. April 2004 gefangenen Mengen Schellfisch getrennt danach erfassen, ob sie innerhalb oder außerhalb des in Buchstabe a definierten Gebiets gefangen wurden."
- e) Folgende Nummer wird hinzugefügt:
- "18. Wissenschaftliche Überwachung
- a) Die unter Nummer 5, 7, 13 und 16 genannten Maßnahmen gelten nicht für Fische-reieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen und mit Genehmigung und unter der Aufsicht des betroffenen Mitgliedstaats ausgeübt werden und über die die Kommission und der Mitgliedstaat, in dessen Gewässern die Forschung unternommen wird, im Voraus unterrichtet wurden.

- b) Meerestiere, die zu dem unter Buchstabe a genannten Zweck gefangen werden, dürfen verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, wenn sie
- den Vorschriften in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 sowie den aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vom 17. Dezember 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur * erlassenen Vermarktungsnormen entsprechen oder
 - unmittelbar zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

* ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003."

-
- (1) Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.
 - (2) Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.
 - (3) Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.
 - (4) Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.
 - (5) Bei Einsatz dieses Maschenweitenbereichs müssen der Steert und das Erweiterungsstück aus Quadratmaschen-netz bestehen.
 - (6) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 10 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Kliesche, Seelachs, Kaisergranat und Hummer.
 - (7) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 50 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Hering, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Kliesche, Seelachs, Kaisergranat und Hummer.
 - (8) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 60 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Flügelbutt, Kliesche, Seelachs und Hummer.

6. Anhang VII Teil I und Teil II erhält folgende Fassung:

TEIL I

**Mengenmäßige Begrenzung der Anzahl Lizenzen und
Fangerlaubnisse für Gemeinschaftsschiffe in
Drittlandgewässern**

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N	75	55
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	80	50
	Makrele, südlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11	entfällt
	Makrele, südlich von 62°00'N, Schleppnetzfisherei	19	entfällt
	Makrele, nördlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11 ¹	entfällt
	Industriefischerei, südlich von 62°00'N	480	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28' N und östlich von 6°30' W.	8	4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20' N und 62°00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30' N und westlich von 9°00' W und im Gebiet zwischen 7°00' W und 9°00' W südlich von 60°30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30' N, 7°00' W und 60°00' N, 6°00' W.	70	20

¹ Von den 11 Lizenzen für Ringwadenfischerei auf Makrele südlich von 62°00'N

	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropfs um den Steert zu verwenden.	70	22
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten "Hauptfanggebiet für Blauen Wittling" einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden.	34	20
	Leinenfischerei	10	6
	Makrelenfischerei	12	12
	Heringsfischerei nördlich von 62°N	21	21
Island	Alle Fischereien	18	5
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	pm	pm
	Kabeljaufischerei	7 ¹	pm
	Sprottenfischerei	pm	pm

¹ Gilt nur für Schiffe unter lettischer Flagge.

TEIL II
Mengenmäßige Begrenzung der Anzahl Lizenzen und Fangerlaubnisse für
Fischereifahrzeuge von Drittländern in Gemeinschaftsgewässern

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen ⁽¹⁾	Hering, nördlich von 62° 00'N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30'N), VIIe,f,h, Stöcker, IV, VIa (nördlich 56° 30'N), VIIe,f,h; Hering, VIa (nördlich 56° 30'N)	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00'N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich 56° 30'N) und Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich 56° 30'N), VIb , VII (westlich 12° 00'W)	20	20
	Blauleng	16	16
	Heringshai (alle Gebiete außer NAFO 3PS)	3	3
Russische Föderation	Hering IIIId (Schwedische Gewässer)	pm	pm
	Hering IIIId (Schwedische Gewässer, nichtfischende Mutterschiffe)	pm	pm
	Sprotte	4 ⁽²⁾	pm
Barbados	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁽⁴⁾
	Schnapper ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm
Guyana	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁽⁴⁾
Surinam	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁽⁶⁾
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm ⁽⁷⁾
Japan	Thun ⁽⁸⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thun ⁽⁸⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁽⁷⁾
Venezuela	Schnapper ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

- (1) Vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.
 - (2) Gilt nur für die lettische Zone der Gemeinschaftsgewässer.
 - (3) Lizenzen für den Garnelenfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Drittstaates vorgelegt und von der Kommission genehmigt wird. Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem der Lizenz zugrunde gelegten Fangplan genannt ist.
 - (4) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 200 begrenzt.
 - (5) Müssen mit Langleinen oder Reusen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in Tiefen von mehr als 30 m (Haie) gefangen werden. Um diese Lizenzen zu erhalten, ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb in Französisch Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in genannten Betrieb anzulanden.
Dieser Vertrag muss den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigelegt werden.
Wird der Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.
 - (6) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf pm begrenzt.
 - (7) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 350 begrenzt.
 - (8) Ausschließlich mit Langleinen zu fischen.
-